

Bezirksgericht Dielsdorf

II. Abteilung



Geschäfts-Nr.: DG250008-D/U/B-5/mb/sa

Mitwirkend: Vizepräsident lic. iur. C. Fischer, Bezirksrichter Dr. A. Baeckert,
Ersatzrichterin MLaw D. Müller sowie Gerichtsschreiberin
MLaw M. Burkard

Urteil vom 22. Januar 2026
(begründete Ausfertigung)

in Sachen

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich,
Anklägerin

gegen

A._____,
Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin M.A. HSG in Law and Economics
X._____,

betreffend **sexuelle Nötigung etc.**

Privatklägerin

B._____,
vertreten durch Rechtsanwältin Y._____,

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 22. April 2025 (act. 1/13/4) ist diesem Urteil beigeheftet.

Anträge:

1. Der Anklägerin: (act. 1/13)

- Schuldigsprechung von A._____ im Sinne der Anklageschrift
- Anrechnung der erstandenen Haft
- Bestrafung mit einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten sowie mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu CHF 130.00 (entsprechend CHF 3'900.00) sowie einer Busse von CHF 1'600.00.
- Gewährung des bedingten Vollzuges der Freiheits- und Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren
- Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 12 Tagen bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse
- Entscheid über die Zivilansprüche der Privatklägerschaft
- Kostenaufgabe (Kosten, inkl. Gebühr für das Vorverfahren von CHF 2'100.00)

2. Der Privatklägerin: (act. 14)

1. Es sei A._____ im Sinne der Anklageschrift schuldig zu sprechen
 2. Bestrafung mit einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten unter Haftanrechnung sowie mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu CHF 130.00 (entsprechend CHF 3'900.00) sowie einer Busse von CHF 1'600.00
 3. Gewährung des bedingten Vollzuges der Freiheitsstrafe unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren
 4. Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 12 Tagen bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse
 5. Entscheid über die Zivilansprüche der Privatklägerschaft
- Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beschuldigten.

3. Der Verteidigung: (act. 16)

1. Der Beschuldigte sei von Schuld und Strafe freizusprechen.
2. Die Zivilforderungen der Privatklägerin seien abzuweisen.
3. Dem Beschuldigten sei eine Genugtuung in der Höhe von CHF 600 zzgl. 5% Zins seit dem 15. März 2024 auszurichten.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich MWST zu Lasten des Staates.

Erwägungen:

I. Prozessgeschichte

1. Mit Eingabe vom 22. April 2025 (eingegangen am 30. April 2025) überwies die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (nachfolgend: Anklägerin) die Anklageschrift mit den Untersuchungsakten an das Kollegialgericht in Strafsachen des Bezirks Dielsdorf und erhob gegen den Beschuldigten Anklage wegen sexueller Nötigung und weiterer Delikte (act. 1/13/4).

2. Mit Verfügung vom 27. Mai 2025 teilte die Verfahrensleitung den Parteien in Anwendung von Art. 331 Abs. 1 und Abs. 2 StPO die Gerichtsbesetzung mit und setzte gleichzeitig Frist zur Einreichung von Beweisanträgen sowie zur Bezifferung und Begründung allfälliger Zivilforderungen (act. 2). Innert Frist gingen keine Beweisanträge ein.

3. Innert erstreckter Frist machte die Rechtsvertreterin der Privatklägerin, Rechtsanwältin Y._____, mit Eingabe vom 24. Juni 2025 eine Genugtuungsforderung in Höhe von Fr. 10'000.– geltend. Darüber hinaus reichte sie eine noch zu beziffernde Schadenersatzforderung ein (zum Ganzen act. 4).

4. Mit Verfügung vom 11. September 2025 wurden die Parteien zur Hauptverhandlung auf den 20. Januar 2026 sowie zur mündlichen Urteilseröffnung auf den 22. Januar 2026 vorgeladen (act. 6). Mit separatem Schreiben vom 11. September 2025 wurde die Privatklägerin als Auskunftsperson zur Hauptverhandlung vorgeladen (act. 7).

5. Zur Hauptverhandlung vom 20. Januar 2026 erschienen der Beschuldigte persönlich in Begleitung seiner amtlichen Verteidigerin Rechtsanwältin M.A. HSG in Law and Economics X._____, Staatsanwalt C._____ als Vertreter der Anklägerin sowie die Privatklägerin persönlich in Begleitung ihrer Rechtsanwältin Y._____ (Prot. S. 9ff.). Nach Durchführung des Beweisverfahrens – namentlich der Befragung des Beschuldigten und der Privatklägerin – sowie nach Abschluss der Parteivorträge wurde das Hauptverfahren nach erfolgter Beratung mit der mündlichen Urteilseröffnung und -begründung am 22. Januar 2026 geschlossen (Prot. S. 18ff.). Das mündlich eröffnete Urteil wurde dem Beschuldigten, seiner amtlichen Verteidigerin und der Rechtsvertreterin der Privatklägerin schriftlich im Dispositiv in unbegründeter Form ausgehändigt sowie Staatsanwalt C._____ zugestellt (act. 18; Prot. S. 21).

II. Sachverhaltserstellung und Beweiswürdigung

1. Vorbemerkungen

1.1. Der Beschuldigte und die Privatklägerin lernten sich am Weihnachtstag 2021 in einer Bar im Zürcher D._____ kennen, wo der Beschuldigte sie zu einem Drink einlud und die Parteien ihre Telefonnummern austauschten. Gestützt auf die vorliegenden Akten zeigte sich der Beschuldigte in der Folge sichtlich verliebt und bemühte sich ausgewiesenermassen aktiv um die Einreise der Privatklägerin in die Schweiz. Diese erfolgte letztlich im Februar 2023, gefolgt von der Eheschliessung am 23. Mai 2023 (MA S. 1; 17 ff.; 31 ff.). Auffallend und erwähnenswert sind die erheblichen Erinnerungslücken beider Parteien an der Hauptverhandlung bezüglich der zeitlichen Abläufe. Sowohl der Zeitraum des Kennenlernens als auch die Einreise der Privatklägerin, die Hochzeit und das nachfolgende Zusammenziehen wurden von beiden Parteien zeitlich falsch eingeordnet und erst mithilfe des Gerichts und der jeweiligen Vertreterinnen korrigiert (act. 11 S. 5 ff.; act. 12 S. 8). Die erste Phase der Ehe wurde übereinstimmend als harmonisch geschildert, auch das Sexualleben beschrieben beide als schön. Mit der Arbeitsaufnahme der Privatklägerin im Juli 2023 verschlechterte sich die Paardynamik jedoch rapide; es kam zu häufigen verbalen Konflikten (zum Ganzen act. 11 S. 10; act. 12 S. 14). Dabei traten

fundamentale Differenzen in den Erwartungen an die Lebensgestaltung zutage: Während der Beschuldigte mangelnde Zuneigung bemängelte, gab die Privatklägerin an, sich durch Forderungen nach Küssen und spezifischen Sexualpraktiken bedrängt gefühlt zu haben. Er vermisste emotionale Nähe, während sie seine Forderungen nach Zärtlichkeiten und sexuellen Handlungen als belastend empfand (act. 11 S. 10 ff.; act. 12 S. 14 ff.).

1.2. Am 14. Februar 2024 eskalierte der Paarkonflikt in einer tätlichen Auseinandersetzung, bei der es zu gegenseitigen Verletzungen durch Kratzen und Stossen kam. In der Folge verliess die Privatklägerin am darauffolgenden Tag, dem 15. Februar 2024, die gemeinsame Wohnung. Die kurze Ehedauer war von tiefgreifenden Enttäuschungen und einer psychischen Belastung für beide Parteien geprägt. Die Ursachen für das Scheitern sehen die Beteiligten jeweils beim Gegenüber, wobei insbesondere divergierende Erwartungen an die körperliche Nähe und die allgemeine Lebensgestaltung eine Rolle spielten. Aktenkundig ist zudem das Schreiben des Beschuldigten an das Migrationsamt vom 14. Februar 2024, in dem er das Erlöschen des Ehedauerns anzeigte und gegen die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung der Privatklägerin intervenierte (MA S. 82).

2. Anklagevorwürfe (act. 1/13/4)

2.1. Übersicht

Dem Beschuldigten wird im Wesentlichen zur Last gelegt, im Zeitraum zwischen dem 1. August 2023 und dem 31. Dezember 2023 die Privatklägerin zweimal zu passivem Oralverkehr genötigt zu haben. Weiter wird dem Beschuldigten zur Last gelegt, im Zeitraum zwischen dem 22. Mai 2023 und dem 15. Februar 2024 die Privatklägerin dazu gezwungen zu haben, ihn zu küssen, bzw. sie entgegen ihres Willens geküsst zu haben. Ebenfalls wird dem Beschuldigten vorgeworfen, im zuletzt genannten Zeitraum wiederholt tätlich gegen die Privatklägerin vorgegangen zu sein und sie dadurch in ihrer körperlichen Integrität verletzt zu haben.

2.2. Sexuelle Nötigung (act. 1/13/4 Ziff. 1.1)

Der Beschuldigte soll die Privatklägerin zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt zwischen ca. 1. August 2023 und 31. Dezember 2023 am gemeinsamen Wohnort an der E.____-strasse 1 in F.____ gezwungen haben, orale sexuelle Handlungen über sich ergehen zu lassen, obwohl sie ihm mehrfach mitgeteilt habe, sie habe keine Lust. Obwohl sie ihn gebeten habe aufzuhören, habe er nicht von ihr abgelassen und sie ausgezogen. Als die Privatklägerin ihre Beine zusammengepresst habe, habe der Beschuldigte ihre Oberschenkel derart kräftig auseinandergedrückt, dass sie Schmerzen verspürt habe. Angesichts der körperlichen Überlegenheit und aus Angst, der Beschuldigte würde sie verletzen, wenn sie sich nicht füge, habe die Privatklägerin ihre Gegenwehr aufgegeben. Alsdann soll der Beschuldigte während einiger Minuten die Vulva der Privatklägerin mit Zunge und Lippen stimuliert haben, wobei er weiterhin ihre Oberschenkel auseinandergedrückt haben soll. Mithin habe es der Beschuldigte für sicher bzw. zumindest für möglich gehalten, dass die Privatklägerin die angestrebte sexuelle Handlung ablehne. Er habe somit mit seinem Verhalten den entgegenstehenden Willen der Privatklägerin brechen wollen, sodass sie die sexuelle Handlung dulden würde, bzw. habe er dies zumindest billigend in Kauf genommen.

Nach diesem vorerwähnten Vorfall habe der Beschuldigte die Privatklägerin ein weiteres Mal zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt, zwischen ca. dem 1. August 2023 und dem 31. Dezember 2023 am gemeinsamen Wohnort an der E.____-strasse 1 in F.____ gezwungen, orale sexuelle Handlungen über sich ergehen zu lassen, obwohl die Privatklägerin ihm mitgeteilt habe, sie habe keine Lust. Obwohl sie ihn gebeten habe, aufzuhören, habe er nicht von ihr abgelassen. Als die Privatklägerin ihre Beine zusammengepresst habe, habe der Beschuldigte ihre Oberschenkel derart kräftig auseinandergedrückt, dass sie Schmerzen verspürt habe. Angesichts der körperlichen Überlegenheit und aus Angst, der Beschuldigte könne sie verletzen, wenn sie sich nicht füge, habe die Privatklägerin ihre Gegenwehr aufgegeben. Anschliessend habe der Beschuldigte wiederum während einiger Minuten die Vulva der Privatklägerin mit Zunge und Lippen stimuliert, wobei er weiterhin ihre Oberschenkel auseinander gedrückt habe. Mithin habe der Be-

schuldigte für sicher bzw. zumindest für möglich gehalten, dass die Privatklägerin die angestrebte sexuelle Handlung ablehne. Er habe somit mit seinem Verhalten den entgegenstehenden Willen der Privatklägerin brechen wollen, sodass sie die sexuelle Handlung dulden würde, bzw. habe dies zumindest billigend in Kauf genommen.

2.3. Sexuelle Belästigung (act. 1/13/4 Ziff. 1.1)

Der Beschuldigte habe die Privatklägerin während ihres Zusammenlebens, ca. im Zeitraum vom 22. Mai 2023 bis 15. Februar 2024 am gemeinsamen Wohnort mehrfach gezwungen, ihn zu küssen. Die Vorfälle hätten sich meist nachts bzw. frühmorgens ereignet, als die Privatklägerin im Bett gelegen und seine Avancen aufgrund von Müdigkeit nicht erwidert habe. Der Beschuldigte habe die Privatklägerin unsanft gepackt, zu sich gezogen und seinen Mund gegen ihren gedrückt. Alsdann habe der Beschuldigte die Privatklägerin bei mindestens drei von diesen Gelegenheiten angehoben und zurück aufs Bett geworfen. Zuletzt habe der Beschuldigte am 14. Februar 2024, ca. gegen 3.00 Uhr, wiederum einen Kuss von der Privatklägerin verlangt. Als sie sich weggedreht habe, weil sie ihn nicht habe küssen wollen, soll er sie gepackt, an sich gezogen, seinen Mund heftig gegen ihren gedrückt und sie danach zurück auf das Bett gestossen haben. Mithin habe der Beschuldigte für sicher bzw. zumindest für möglich gehalten, dass seine Handlungen sexuellen Charakter und belästigende Wirkung gehabt hätten. Trotzdem habe er sich so verhalten bzw. dies billigend in Kauf genommen. Er habe sodann für sicher halten müssen, dass seine körperliche Einwirkung auf die Privatklägerin das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass überschreite, und habe dies auch so angestrebt bzw. es zumindest billigend in Kauf genommen.

2.4. Wiederholte Tötlichkeiten (act. 1/13/4 Ziff. 1.2)

Der Beschuldigte habe die Privatklägerin während ihres Zusammenlebens, ca. zwischen dem 22. Mai 2023 und dem 15. Februar 2024, am gemeinsamen Wohnort zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt, nachdem es zu einer verbalen Auseinandersetzung gekommen sei, mit Wasser bespritzt.

Zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt, ca. zwischen dem 1. September 2023 und dem 30. November 2023, seien der Beschuldigte und die Privatklägerin am gemeinsamen Wohnort in ein Handgemenge geraten, nachdem der Beschuldigte versucht habe, der Privatklägerin das Mobiltelefon aus der Hand zu reißen. Dabei sei die Privatklägerin gestürzt und habe sich den Kopf gestossen.

Am 18. Januar 2024 habe der Beschuldigte die Privatklägerin an ihrem gemeinsamen Wohnort nachts am Fuss gepackt und sie so lange gekitzelt, dass sie Schmerzen verspürt habe. Als die Privatklägerin versucht habe, sich zu befreien, habe der Beschuldigte ihr den Fuss derart verdreht, dass sie während zweier Tagen Schmerzen verspürt und Schwierigkeiten beim Gehen gehabt habe.

2.5. Einfache Körperverletzung (act. 1/13/4 Ziff. 1.2)

Am 14. Februar 2024 habe der Beschuldigte erneut versucht, der Privatklägerin das Mobiltelefon aus der Hand zu reißen. Weil sie es nicht habe herausgeben wollen, seien der Beschuldigte und die Privatklägerin erneut in ein Handgemenge geraten, wobei sie sich gegenseitig gekratzt hätten. Der Beschuldigte habe der Privatklägerin sodann im Verlauf der Auseinandersetzung gegen das Bein getreten und sie mit seinem ganzen Körpergewicht gegen den Türrahmen gedrückt, so dass sie während ca. einer Woche erhebliche Schmerzen am Rücken verspürt und sich deshalb auch in ärztliche Behandlung begeben habe.

3. Bestrittener Sachverhalt

Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 14. März 2025 bestritt der Beschuldigte obige Anklagevorwürfe im Wesentlichen. Er gab lediglich zu, dass es anlässlich der Auseinandersetzung zwischen den Parteien am 14. Februar 2024 zu gegenseitigen Kratzern gekommen war (act. 1/2/1 F/A 39). Demnach ist nachfolgend zu prüfen, ob sich die oben genannten Anklagesachverhalte rechtsgenügend erstellen lassen.

4. Allgemeines zur Sachverhaltserstellung

4.1. Bestreitet die beschuldigte Person die ihr zur Last gelegten Vorwürfe, so gilt es, den Sachverhalt anhand der im Recht liegenden Beweismittel rechtsgenüglich zu erstellen. Der Beweis dient dem Nachweis unmittelbar rechtserheblicher Tatsachen. Mit der Erhebung von Beweisen soll beim Gericht die Überzeugung geweckt werden, dass sich ein bestimmtes Ereignis oder ein bestimmter Geschehensverlauf zugetragen hat. Ein Sachverhalt gilt dann als erstellt, wenn beim Gericht keine vernünftigen Zweifel bestehen, dass sich der Sachverhalt so verwirklicht hat (vgl. DONATSCH/SCHWARZENEGGER/WOHLERS, Strafprozessrecht, 5. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2023, S. 143).

4.2. Das Gericht hat bei der Sachverhaltserstellung die vorhandenen Beweismittel und auch die Behauptungen des Beschuldigten nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung zu beurteilen (Art. 10 Abs. 2 StPO). In einem Strafprozess sind an den Beweis von Täterschaft und Schuld hohe Anforderungen zu stellen. Gemäss der in Art. 32 Abs. 1 BV sowie Art. 10 Abs. 1 StPO verankerten *Maxime in dubio pro reo* ist bis zum gerichtlichen Nachweis der Schuld die Unschuld des Beschuldigten zu vermuten. Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus (Art. 10 Abs. 3 StPO). Die Überzeugung des Gerichts muss auf einem verstandesgemäss einleuchtenden Schluss beruhen und für den unbefangenen Beobachter nachvollziehbar sein. Die Beweiswürdigungsregel ist verletzt, wenn das Strafgericht an der Schuld des Beschuldigten hätte zweifeln müssen. Wenn erhebliche oder nicht zu unterdrückende Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so abgespielt hat, wie er eingeklagt ist, so ist der Beschuldigte freizusprechen. Die blosse Wahrscheinlichkeit vermag einen Schuldspruch nicht zu begründen. Nur wenn sich das Gericht nach Erschöpfung aller Erkenntnisquellen weder von der Existenz noch von der Nichtexistenz der beweisbedürftigen Tatsachen zu überzeugen vermag, kommt der den Beschuldigten begünstigende Grundsatz in dubio pro reo zur Anwendung. Hat das Gericht also erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel, das heisst solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen, so muss es den Beschuldigten freispre-

chen (zum Ganzen BGE 120 Ia 31 E. 2; BGE 124 IV 86 E. 2a; BGE 127 I 38 E. 2a; BGE 138 V 74 E. 7).

4.3. Soweit ein direkter Beweis nicht möglich ist, ist der Nachweis der Tat mit Indizien zu führen, wobei die Gesamtheit der einzelnen Indizien zu würdigen ist. Ein Schuldspruch darf demnach nur dann erfolgen, wenn die Schuld des Beschuldigten mit hinreichender Sicherheit erwiesen ist, das heisst Beweise dafür vorliegen, dass er mit seinem Verhalten objektiv und subjektiv den ihm zur Last gelegten Straftatbestand verwirklicht hat. Dabei kann nicht verlangt werden, dass die Tatschuld gleichsam mathematisch sicher und unter allen Aspekten unwiderlegbar feststeht. Es muss genügen, wenn vernünftige Zweifel an der Schuld des Beschuldigten ausgeschlossen werden können. Aufgabe des Gerichts ist es, in objektiver Würdigung des gesamten Beweisergebnisses zu prüfen, ob es von einem bestimmten Sachverhalt überzeugt ist und an sich mögliche Zweifel an dessen Richtigkeit zu überwinden vermag. Es liegt in der Natur der Sache, dass mit menschlichen Erkenntnismitteln keine absolute Sicherheit in der Beweisführung erreicht werden kann. Daher muss es genügen, dass das Beweisergebnis über jeden vernünftigen Zweifel erhaben ist. Hingegen darf ein Schuldspruch nie auf blosser Wahrscheinlichkeit beruhen. Lässt sich ein Sachverhalt nicht mit letzter Gewissheit feststellen, was schon im Wesen menschlichen Erkenntnisvermögens liegt, so hindert dies das Gericht nicht, subjektiv mit Gewissheit davon überzeugt zu sein (vgl. zum Ganzen BSK StPO/JStPO-TOPHINKE N 75ff. zu Art. 10; WOLFGANG WOHLERS, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl., Zürich 2020 N 6ff. zu Art. 10; Schmid, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 3. Aufl., Zürich 2017 N 233ff.; CORBOZ, In dubio pro reo, ZBJV 7/1993 S. 419 f.; BGE 127 I 38 E. 2.; BGE 120 Ia 31 E. 2.; BGE 124 IV 86 E. 2a.).

4.4. Die einzelnen Beweismittel sind einer umfassenden Würdigung zu unterziehen. Stützt sich die Beweisführung auf die Aussagen von Beteiligten, so sind diese frei zu würdigen (Art. 10 Abs. 2 StPO). Steht Aussage gegen Aussage, ist anhand sämtlicher Umstände, die sich aus den Akten und den Verhandlungen ergeben, zu untersuchen, welche Sachdarstellung überzeugend ist, wobei es vorwie-

gend auf den inneren Gehalt der Aussagen ankommt, verbunden mit der Art und Weise, wie die Angaben erfolgen. Bei der Würdigung von Aussagen darf nicht einfach auf die Persönlichkeit oder allgemeine Glaubwürdigkeit von Aussagenden abgestellt werden. Massgebend ist vielmehr die Glaubhaftigkeit der konkreten, im Prozess relevanten Aussagen. Diese sind einer Analyse bzw. einer kritischen Würdigung zu unterziehen, wobei auf das Vorhandensein von sogenannten Realitätskriterien grosses Gewicht zu legen ist (BENDER, Die häufigsten Fehler bei der Beurteilung von Zeugenaussagen, SJZ 81/1985 S. 53ff.). Die wichtigsten Realitätskriterien sind dabei die innere Geschlossenheit und Folgerichtigkeit in der Darstellung des Geschehensablaufes, die konkrete und anschauliche Wiedergabe des Erlebnisses sowie die Schilderung des Vorfalls in so charakteristischer Weise, wie sie nur von demjenigen zu erwarten ist, der den Vorfall selber miterlebt hat. Weiter von Relevanz sind die Kenntlichmachung der psychischen Situation von Täter und Zeuge, die Selbstbelastung oder unvoreilhaftige Darstellung der eigenen Rolle, Entlastungsbemerkungen zugunsten der beschuldigten Person und die Konstanz der Aussage bei verschiedenen Befragungen, wobei sich sowohl Formulierungen als auch Angaben über Nebenumstände verändern können. Für die Glaubhaftigkeit einer Darstellung spricht sodann insbesondere die Fülle von lebendigen, sachlich richtigen und psychologisch stimmigen Details, die nicht bloss auf das Beweisthema zielgerichtet sind (sog. Detailkriterium). Ferner spricht der Umstand, dass die Details der Schilderung sich schliesslich zu einem stimmigen Ganzen zusammenfügen, für die Glaubhaftigkeit der Darstellung (sog. Homogenitätskriterium).

4.5. Demgegenüber sind auch allfällige Fantasie- oder Lügensignale zu berücksichtigen. Als Indizien für falsche Aussagen gelten Unstimmigkeiten oder grobe Widersprüche in den eigenen Aussagen, Zurücknahme oder erhebliche Abschwächungen in den ursprünglichen Anschuldigungen, Übersteigerungen in den Beschuldigungen im Verlaufe von mehreren Einvernahmen, unklare, verschwommene oder ausweichende Antworten sowie gleichförmig, eingeübt und stereotyp wirkende Aussagen. Fehlen Realitätskriterien oder finden sich Lügensignale, so gilt dies als Indiz für eine Falschaussage (vgl. zum Ganzen BENDER/NACK/TREUER, Tatsachenfeststellungen vor Gericht, 4. Aufl., München 2014 S. 68ff., 72ff.; DITTMANN,

Zur Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen, Plädoyer 2/1997 S. 28ff. und 33ff.; BENDER, Die häufigsten Fehler bei der Beurteilung von Zeugenaussagen, SJZ 81/1985 S. 53ff.; HAUSER, Der Zeugenbeweis im Strafprozessrecht mit Berücksichtigung des Zivilprozesses, Diss., Zürich 1974 S. 316ff.).

4.6. Beim Abwägen von Aussagen ist im Besonderen zwischen der Glaubwürdigkeit einer Person und der Glaubhaftigkeit ihrer Aussage zu unterscheiden. Während erstere die Grundlage dafür liefert, ob einer Person grundsätzlich getraut werden kann, ist letztere für die im Prozess massgebende Entscheidung bedeutungsvoll, ob sich der Sachverhalt zur Hauptsache so zugetragen hat oder nicht (HAUSER, a.a.O. S. 312ff.). Bei der Würdigung von Aussagen kommt der allgemeinen Glaubwürdigkeit einer Person indes eher eine untergeordnete Bedeutung zu. Das Interesse einer Aussageperson am Prozessausgang oder die persönliche Bindung zu anderen Prozessbeteiligten ist für sich allein noch kein Grund, ihren Aussagen zu misstrauen. Erst das Hinzutreten weiterer – in dieselbe Richtung weisender – Indizien gibt begründeten Anlass, Aussagen als unzuverlässig zu verwerfen. Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung ist daher vielmehr auf die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Aussagenden abzustellen (BENDER/NACK/TREUER, a.a.O. S. 84 ff.).

4.7. Was die Aussagen einer beschuldigten Person betrifft, so spricht grundsätzlich nichts dagegen, die erwähnten Kriterien in analoger Weise heranzuziehen, um Aufschluss über die Glaubhaftigkeit einzelner Angaben zu erlangen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass sich die Motivationslage der beschuldigten Person in der Regel von derjenigen eines unabhängigen Zeugen unterscheidet. Wer eines Deliktes beschuldigt wird, dürfte als direktbetroffene Person ein erhebliches – grundsätzlich legitimes – Interesse daran haben, die Geschehnisse in einem für sie günstigen Licht erscheinen zu lassen. Daraus darf jedoch nicht bereits der generelle Schluss gezogen werden, die Aussagen einer beschuldigten Person seien deshalb stets mit grosser Zurückhaltung zu würdigen. Dies liefe auf eine rechtsstaatlich unhaltbare Benachteiligung der beschuldigten Person hinaus, indem zumindest der Anschein oder Eindruck erweckt würde, man glaube ihr von vornherein weniger als etwa einem Belastungszeugen. Dennoch ist zu erwähnen, dass die beschuldigte Person

weder zu Aussagen, zu einer anderen aktiven Mitwirkung noch zur Wahrheit verpflichtet ist (Art. 113 StPO). Trotz diesem Umstand kommt es wie bereits ausgeführt bei der Wahrheitsfindung primär auf die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussage an und nicht auf die allgemeine Glaubwürdigkeit einer Person (BGE 133 I 33 E. 4.3 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B_1026/2017 vom 1. Juni 2018 E. 2.3.2.) und auch nicht auf ihre Stellung im Verfahren. Das gilt nicht nur für die beschuldigte Person, sondern auch für andere Verfahrensbeteiligte wie Privatkläger, Auskunftspersonen und Zeugen. Die jeweilige Aussage ist auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen. Es ist demnach herauszufinden, ob die auf ein bestimmtes Geschehen bezogenen Angaben einem tatsächlichen Erleben der Person entspringen, wie überzeugend eine Person Aussagen gemacht bzw. ihre Wahrnehmungen dargelegt hat (Urteil des Zürcher Obergerichts vom 21. Februar 2019 E. 5.1.).

5. Beweismittel

5.1. Zur Erstellung des Sachverhalts liegen als Sachbeweismittel insbesondere die Ergebnisse der Auswertung des Mobiltelefons und des Laptops des Beschuldigten im Recht (vgl. act. 1/6/8 bis act. 1/6/19).

5.2. Als Personalbeweismittel sind die Aussagen des Beschuldigten im Rahmen des Untersuchungsverfahrens (act. 1/2) und anlässlich der Hauptverhandlung (act. 11) zu berücksichtigen. Alsdann sind die Aussagen der Privatklägerin als Auskunftsperson im Rahmen des Untersuchungsverfahrens (act. 1/3) und anlässlich der Hauptverhandlung (act. 12) von Relevanz.

5.3. Zur rechtsgenügenden Erstellung des Sachverhaltes sind sämtliche relevanten Personal- und Sachbeweise umfassend zu würdigen. Es gilt insbesondere, die Aussagen des Beschuldigten im Zusammenhang mit den einzelnen Anklagevorwürfen auf dessen Glaubhaftigkeit zu prüfen sowie die übrigen Beweismittel eingehend zu würdigen.

6. Sachbeweise

6.1. Auswertung Mobiltelefon des Beschuldigten

Gestützt auf einen mündlich erteilten Vorführungsbefehl der Anklägerin wurde der Beschuldigte am 13. März 2024 an seinem Wohnort aufgesucht und verhaftet. Im Verlaufe der Verhaftung wurde in den Effekten des Beschuldigten ein Mobiltelefon sichergestellt und zuhanden der Asservatentriage weitergeleitet (act. 1/7/2).

Der Polizeibericht vom 17. Juli 2024 führt aus, die Kommunikationsverläufe nach dem 22. Mai 2023 seien ausgewertet worden. Ein zwischen den Parteien per WhatsApp geführter, umfangreicher Chatverlauf habe nach dem 22. Mai 2023 übliche Konversationen unter Ehepartnern beinhaltet. Zuweilen hätten sich zwischen den Parteien Diskussionen entzündet, wie zum Beispiel am 10. Juni 2023, als die Privatklägerin ungefragt Bekannte nach Hause eingeladen und den Beschuldigten erst nachträglich darüber informiert habe. Am 20. Juni 2023 habe die Privatklägerin dem Beschuldigten mehrere auf Englisch gehaltene Audionachrichten zugesendet, in denen sie einerseits ihre Einsamkeit in der Schweiz schildert, andererseits aber auch Fragen über den Grund der Hochzeit sowie zu Beschuldigungen und Androhungen gestellt habe. Die Privatklägerin habe dabei unter anderem den Vorwurf eines "verrückten Verhaltens" des Beschuldigten geäussert, jedoch keine expliziten Vorwürfe zu allfällig begangenen Sexualdelikten erhoben (zum Ganzen act. 1/6/8 S. 4). Der Polizeibericht gibt weiter Auszüge mit potentiell relevanten Aussagen aus dem Kommunikationsverlauf zwischen den Parteien wieder, in denen die Privatklägerin dem Beschuldigten Aggressivität, rüdes Verhalten und Missbrauch vorwerfe. Auch habe sie ihn über die Anfertigung von Videos und ihrer Absicht, zur Polizei zu gehen, informiert (zum Ganzen act. 1/6/8 S. 4).

Zusätzlich wurde anlässlich der Auswertung des Mobiltelefons ein E-Mail-Verkehr des Beschuldigten mit der Plattform "G._____" festgestellt, aus welchem hervorgeht, dass dessen Konto durch die Betreiberin wiederholte Male gesperrt worden war. Der Polizeibericht vom 17. Juli 2024 gibt einen Teil dieses Mailverkehrs mit dem Hinweis wieder, dass dieser auf das Streamen von "Shows" zwischen den Parteien hindeuten könnte (act. 1/6/8 S. 12ff.).

6.2. Auswertung Laptop des Beschuldigten

Mit Durchsuchungsbefehl vom 14. März 2024 ordnete die Anklägerin für die Wohnung des Beschuldigten – welche zum damaligen Zeitpunkt noch die gemeinsame Wohnung des Beschuldigten und der Privatklägerin darstellte – eine Hausdurchsuchung sowie eine Durchsuchung von Aufzeichnungen, Personen und Gegenständen an (act. 1/6/1). Aufgrund dieses Befehls erfolgte im Rahmen des Vollzugs am 14. März 2024 die Sicherstellung des Laptops des Beschuldigten (act. 1/6/3; Notebook Lenovo IdeaPad Flex 5, Asservat-Nr.: A018'472'872). Die Daten des Laptops wurden anschliessend durch die Polizei gesichert und ausgewertet. Nach allgemeinen Ausführungen zur Plattform "G._____" stellt der Polizeibericht vom 17. Juli 2024 fest, dass beim untersuchten Notebook zahlreiche URLs zur Webseite "G._____" registriert gewesen seien. Im Zeitraum zwischen dem 6. April 2021 und dem 7. Februar 2022 sei eine E-Mail-Kommunikation zwischen "G._____" und dem Beschuldigten festgestellt worden, welche auf eine regelmässige Nutzung schliessen lasse (zum Ganzen act. 1/6/8 S. 14).

7. Personalbeweise

7.1. Aussagen des Beschuldigten

7.1.1. Der Beschuldigte wurde am 13. März 2024 spätabends verhaftet (act. 1/7/2). Anlässlich der ersten polizeilichen Befragung vom 14. März 2024 sowie der anschliessenden Haftenvernahme vor der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürichs am 15. März 2024 stritt er sämtliche Vorwürfe ab (act. 1/2/2). Mit dem Verdacht konfrontiert, im Zeitraum zwischen dem 22. Mai 2023 und dem 15. Februar 2024 sexuelle Handlungen gegen den Willen der Privatklägerin vorgenommen, physische Gewalt angewendet und sie genötigt zu haben, sowie sexuelle Handlungen ohne deren Wissen aufgenommen und im Internet gestreamt zu haben, erwiderte der Beschuldigte, er sei schockiert (act. 1/2/1 F/A 4). Er erklärte, dass die Parteien bereits im Oktober 2023 die Scheidung eingereicht hätten, es danach aber "*nochmals probiert*" hätten. Da es über den Winter "*nicht besser geworden sei*", hätte der Beschuldigte am 14. Februar 2024 die Scheidung erneut eingereicht. Die Privatklägerin habe zwar die Scheidungsunterlagen nicht unterzeichnen wollen, sei

aber am 15. Februar 2024 ausgezogen. Seither hätten die Parteien keinen Kontakt mehr gehabt (zum Ganzen act. 1/2/1 F/A 5ff.). Der Beschuldigte wurde von der Polizei wiederholt gefragt, ob es zu sexuellen Handlungen zwischen ihm und der Privatklägerin gegen deren Willen gekommen sei, was der Beschuldigte stets verneinte (act. 1/2/1 F/A 12ff.; 42). Er betonte, immer im gegenseitigen Einverständnis Sex gehabt zu haben, was er unter anderem aus der Körpersprache der Privatklägerin abgeleitet habe (act. 1/2/2 F/A 6ff.). Auf Nachfrage, weshalb die Privatklägerin solche Anschuldigungen erheben sollte, erwiderte der Beschuldigte, es sei ihr dabei *"vielleicht um die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung"* nach der Scheidung gegangen (act. 1/2/1 F/A 14; act. 1/2/2 F/A 9ff.).

Weiter wurde der Beschuldigte mit dem Vorwurf der Privatklägerin konfrontiert, er habe sie während der Beziehung durch strikte Verhaltensregeln – wie das Einfordern von Guten-Morgen- und Gute-Nacht-Küssen oder den Zwang zum zeitgleichen Zubettgehen – unter psychischen Druck gesetzt. Der Beschuldigte entgegnete hierzu, *"ein Morgenkuss oder ein Schönentagkuss [sei] schon ein guter Start in den Tag"*, jemanden zum Küssen zwingen, könne man jedoch nicht (act. 1/2/1 F/A 16). Er merkte weiter an, die Privatklägerin habe beim Küssen oft zur Seite geschaut und dabei *"wie tote Lippen gehabt"* (act. 1/2/1 F/A 16). Obwohl er nachgefragt habe, weshalb sie ihn nicht küsse, und darauf keine Antwort erhalten habe, habe es keine Probleme gegeben (act. 1/2/1 F/A 18). Des Weiteren verneinte er, Küsse von der Privatklägerin erzwungen oder sie aufs Bett geworfen zu haben (act. 1/2/1 F/A 19). Ebenfalls bestritt er, die Privatklägerin zum zeitgleichen Zubettgehen gezwungen zu haben. Er erwiderte, dass er aufgrund seiner frühen Arbeitsschichten zwar oft früh zu Bett gegangen sei, die Privatklägerin aber weiterhin habe fernsehen können. Damit er davon nicht geweckt werde, habe er ihr Kopfhörer gekauft. Die Privatklägerin sei freiwillig ins Bett gegangen, regelmässig gegen 22.00 Uhr oder später – dies unter anderem auch, weil sie aufgrund ihrer Arbeitsschicht oft spät nach Hause gekommen sei (zum Ganzen act. 1/2/1 F/A 20, 23, 43).

Ferner bestritt der Beschuldigte die Vorwürfe, die Privatklägerin mit Wasser bespritzt zu haben (act. 1/2/1 F/A 24) oder sie jemals bedroht zu haben (act. 1/2/1 F/A 26ff.). Er bejahte, die Privatklägerin an einem Morgen gekitzelt zu haben, wies

jedoch den Vorwurf zurück, ihr dabei den Fuss verdreht zu haben (act. 1/2/1 F/A 34, 35, 45). Der Beschuldigte bestätigte seine Kenntnis von der Plattform G._____, betonte jedoch, dort weder ein Konto besessen noch jemals sexuelle Aktivitäten mit der Privatklägerin gefilmt oder gestreamt zu haben (act. 1/2/1 F/A 28 bis 33).

Mit den mutmasslichen Ereignissen vom 14. Februar 2024 konfrontiert, bejahte der Beschuldigte zunächst, dass ein Streit zwischen ihm und der Privatklägerin stattgefunden habe. Die Privatklägerin habe im Gästezimmer geschlafen, als er wiederholt versucht habe, sie zu wecken und auf das schöne Wetter aufmerksam zu machen. Nachdem er zum zweiten Mal die Rollläden geöffnet habe, habe die Privatklägerin angefangen, ihn zu filmen, woraufhin der Streit eskaliert sei. Der Beschuldigte führte aus, er habe versucht, der Privatklägerin das Handy wegzunehmen (zum Ganzen act. 1/2/1 F/A 36). Es treffe zu, dass das Gerät auf den Boden gefallen sei; der Beschuldigte verneinte jedoch, die Privatklägerin getreten oder gegen die Haustüre gedrückt zu haben (act. 1/2/1 F/A 37 f.; act. 1/2/2 F/A 13). Den Versuch, das Mobiltelefon an sich zu nehmen, bezeichnete er als "*Gerangel*", und auf Nachfrage bejahte er, dass es dabei zu gegenseitigen Kratzern gekommen sei (act. 1/2/1 F/A 39; act. 1/2/2 F/A 14). Der Beschuldigte führte weiter aus, er habe im Anschluss an diese Ereignisse die Scheidungspapiere unterzeichnet und sich zur Polizei begeben (act. 1/2/1 F/A 39; act. 1/2/2 F/A 14).

Bei der Festnahme des Beschuldigten wurde dessen Mobiltelefon sichergestellt (act. 1/7/2). Anlässlich der Hafteinvernahme vom 15. März 2024 verzichtete er nach kurzer Rücksprache mit seiner amtlichen Verteidigerin auf eine Siegelung und gab seinen Sicherheitscode zu Protokoll (act. 1/2/2 F/A 16 f.).

7.1.2. Am 25. März 2025 fand die Einvernahme des Beschuldigten durch die Anklägerin statt. Dabei verwies er im Grundsatz auf seine bisherigen Aussagen (act. 1/2/3). Er wiederholte, der Oralverkehr habe im gegenseitigen Einverständnis stattgefunden (act. 1/2/3 F/A 6, 8); er habe sich zwar Küsse gewünscht und dies dementsprechend kommuniziert, jedoch keine Küsse erzwungen (act. 1/2/3 F/A 10 ff.).

Weiter wurden dem Beschuldigten Nachrichten vorgehalten, welche unter anderem die mutmasslichen Tötlichkeiten, Scheidungsdrohungen sowie die Androhung einer Meldung beim Staatssekretariat für Migration (SEM) betrafen. Nach diesem Vorhalt bestätigte der Beschuldigte zwar, das SEM über die Einreichung der Scheidung informiert zu haben; er bestritt jedoch weiterhin, die Privatklägerin geschlagen zu haben oder anderweitig gewalttätig geworden zu sein (act. 1/2/3 F/A 20; 23 ff.).

7.1.3. Anlässlich der Hauptverhandlung vom 20. Januar 2026 wiederholte der Beschuldigte in weiten Teilen seine bereits im Vorverfahren gemachten Aussagen. Nach Ausführungen darüber, wie er die Privatklägerin kennengelernt habe (vgl. Erw. II.1), schilderte er die Entwicklung der Beziehung. Am Anfang sei es "*sehr schön*" gewesen, mit der Zeit aber sei es immer passiver geworden, da die Privatklägerin ihm nicht mehr zugehört und sich nicht mehr für ihn interessiert habe (act. 11 S. 10 ff.). Dies habe vermehrt zu Streitigkeiten geführt, die in gegenseitigem Anschreien geendet hätten. Die explizite Nachfrage, ob es neben verbalen auch körperlichen Auseinandersetzungen gegeben habe, verneinte der Beschuldigte (act. 11 S. 11, 13). Ebenso verneinte er, der Privatklägerin jemals Verhaltensregeln aufgestellt zu haben (act. 11 S. 12 ff.).

Zur Sache befragt gab der Beschuldigte an, der Sex sei immer einvernehmlich gewesen, die Privatklägerin habe niemals "*Nein*" gesagt (act. 11 S. 19). Er habe die intimen Handlungen mit ihr nie in Echtzeit gestreamt und sei dabei auch nie betrunken gewesen (act. 11 S. 20). Das Sexleben habe mit der Zeit abgenommen, weil die Privatklägerin "*vielleicht das Interesse verloren*" habe (act. 11 S. 21). Der Beschuldigte habe zwar nachdenklich darauf reagiert, diese Entwicklung habe jedoch nicht zu Streit geführt (act. 11 S. 21). Auch der Oralsex zwischen den Parteien sei einvernehmlich gewesen (act. 11 S. 22). Die Privatklägerin habe stets mitgemacht, sie habe nie "*Stopp*" gesagt oder sonst zu erkennen gegeben, dass sie den Oralsex nicht gewollt habe (act. 11 S. 22). Die Küsse seien am Anfang ebenfalls schön gewesen, hätten aber mit der Zeit an "*Energie*" verloren. Die Privatklägerin habe vermehrt weggeschaut, bis es zum Schluss "*gar kein Küssen mehr*" gegeben habe. Der Beschuldigte habe darauf mit Enttäuschung reagiert und öfters nachge-

fragt, er sei jedoch nie ausgeflippt oder laut geworden (act. 11 S. 24). Er habe die Privatklägerin nie gepackt, um ihr einen Kuss zu geben (act. 11 S. 25 f.). Auf Nachfrage bejahte der Beschuldigte jedoch, dass die Abweisungen zu verbalen Streitigkeiten und im Sommer 2023 zur erstmaligen Einreichung eines Scheidungsgesuches geführt hätten (act. 11 S. 24 f.).

Zu den Vorwürfen der häuslichen Gewalt äusserte sich der Beschuldigte zusammengefasst wie folgt: Ausser am 14. Februar 2024 habe es nie eine körperliche Auseinandersetzung gegeben. Hierbei habe er der Privatklägerin weder bewusst Tritte versetzt noch sie gegen den Türrahmen gedrückt (act. 11 S. 31). Er habe sich lediglich abwehrend verhalten, als er an ihr vorbei nach draussen habe gelangen wollen (act. 11 S. 28). Abgesehen von diesem Gerangel verneinte der Beschuldigte jegliche weiteren Tötlichkeiten (act. 11 S. 28 ff.).

7.2. Aussagen der Privatklägerin

7.2.1. B._____ wurde am 11. März 2024 durch die Polizei als Auskunftsperson befragt. Sie gab an, Opfer von häuslicher Gewalt zu sein, und schilderte, dass der Beschuldigte Verhaltensregeln aufgestellt habe, um sie unter Druck zu setzen. Demnach habe er von ihr morgens und abends Küsse verlangt bzw. erzwungen, indem er sie stark umarmt und auf das Bett geworfen habe. Weiter gab die Privatklägerin an, der Beschuldigte habe sie gezwungen, gleichzeitig mit ihm ins Bett zu gehen – selbst wenn sie nicht müde gewesen war oder aus anderen Gründen länger habe aufbleiben wollte. Diese Regel habe oft zu Streitigkeiten geführt. Einmal habe der Beschuldigte sie mit Wasser bespritzt, weil sie sich geweigert habe, der Regel zu folgen (zum Ganzen act. 1/3/1 F/A 11).

Auf entsprechende Nachfrage der befragenden Polizistin bejahte die Privatklägerin, dass es zu sexuellen Übergriffen gekommen sei (act. 1/3/1 F/A 12). Sie schilderte, der Beschuldigte habe oft Alkohol und Zigaretten konsumiert und anschliessend Sex erwartet. Die Privatklägerin habe den Geruch nicht gemocht und deswegen keinen Sex gewollt, aber es "*über sich ergehen lassen*", um die Situation nicht weiter eskalieren zu lassen (act. 1/3/1 F/A 13). Der Beschuldigte habe jeweils gewusst, dass sie keinen Sex gewollt habe, da sie es entsprechend kommuniziert

habe. Dennoch habe er so lange insistiert, bis die Privatklägerin nachgegeben habe (act. 1/3/1 F/A 14).

Weiter äusserte die Privatklägerin Angst vor dem Beschuldigten, da dieser sie mehrfach an ihrem Wohnort körperlich angegriffen habe. Bei Meinungsverschiedenheiten sei er oft nervös oder wütend geworden und habe dabei Gegenstände umhergeworfen. Einmal habe der Beschuldigte die Privatklägerin derart stark an den Füßen gekitzelt, dass sie tagelang unter Schmerzen gelitten habe. Sie sei deswegen jedoch nicht zum Arzt gegangen (zum Ganzen act. 1/3/1 F/A 19 ff.). Am 14. Februar 2025 habe es einen weiteren Vorfall gegeben, bei dem der Beschuldigte die Privatklägerin zunächst gegen ihren Willen geküsst habe (act. 1/3/1 F/A 22). Am Folgetag, dem 15. Februar 2025, habe er sie beim Versuch, ihr das Mobiltelefon wegzunehmen, getreten und gegen die Haustüre gedrückt (act. 1/3/1 F/A 23). Den Schmerz aufgrund des Fusstrittes und des Einklemmens in der Haustüre hat die Privatklägerin auf einer Skala von eins bis zehn mit dem Wert neun beschrieben, sie sei deswegen eine Woche später zum Arzt gegangen (act. 1/3/1 F/A 25f.). Anlässlich der Auseinandersetzung vom 14. Februar 2025 hätten sich die Parteien zudem gegenseitig an den Händen gekratzt (act. 1/3/1 F/A 26). Auf Nachfrage, ob diese Verletzungen ärztlich dokumentiert seien, gab die Privatklägerin an, sie sei nach den vorangegangenen Auseinandersetzungen ansonsten nie zum Arzt gegangen, da ihr hierzu der Mut gefehlt habe (act. 1/3/1 F/A 27).

Ebenfalls schilderte die Privatklägerin, der Beschuldigte habe sie verbal unter Druck gesetzt, damit sie seinen Sexwünschen nachgebe. Einmal habe er als Druckmittel hierfür auch die Scheidungspapiere verwendet (act. 1/3/1 F/A 34).

7.2.2. Am 24. Juni 2024 wurde die Privatklägerin durch die Anklägerin einvernommen (act. 1/3/2). Dabei erklärte sie zunächst die Hintergründe der Eheschliessung mit dem Beschuldigten vom 23. Mai 2023 (act. 1/3/2 F/A 21). Zur anschliessenden Beziehungsentwicklung schilderte die Privatklägerin, dass mit der Zeit Konflikte entstanden seien. Der Beschuldigte habe insbesondere mitten in der Nacht Küsse gefordert und diese erzwungen, indem er sie jeweils gepackt, und festgehalten habe. Ihren Angaben zufolge drückte er seinen Mund dabei so stark auf den ihren, dass es ihr weh getan habe (act. 1/3/2 F/A 22, 24, 38). Die Privatklägerin

habe dem Beschuldigten mitgeteilt, dass sie nachts nicht für Küsse geweckt werden wolle. Der Beschuldigte habe jedoch erwidert, er werde nicht darauf verzichten (act. 1/3/2 F/A 28, 41 ff.). Solche Situationen habe es "*immer*" gegeben, wobei die Privatklägerin manchmal die Küsse erwidert habe (act. 1/3/2 F/A 25). Auf Nachfrage, wie oft der Beschuldigte sie stark gepackt habe, um ihr Küsse aufzuzwingen, gab die Privatklägerin an, dies sei ungefähr drei Mal vorgekommen (act. 1/3/2 F/A 32, 39). Weitere Konflikte seien regelmässig dadurch entstanden, dass der Beschuldigte die Privatklägerin gezwungen habe, gleichzeitig mit ihm zu Bett zu gehen (act. 1/3/2 F/A 46). Die Privatklägerin schilderte sodann ausführlich die Ereignisse im Zusammenhang mit dem Streaming auf der Plattform G._____ (act. 1/3/2 F/A 47 bis 60).

Auf Nachfrage erklärte die Privatklägerin weiter, der Beschuldigte habe sie zwischen August und Dezember 2023 zur Duldung von Oralsex gezwungen. Sie sei auf dem Sofa gelegen, als er den Oralsex initiiert habe. Trotz ihrer mehrfachen Bekundung, keine Lust zu haben, habe er sich über ihren Willen hinweggesetzt, sie entkleidet und ihre Beine gewaltsam auseinandergedrückt. Er habe sie dabei zwar nicht verletzt, aber die Art und Weise, wie er ihre Beine auseinandergedrückt habe, habe ihr Schmerzen verursacht. Aus Angst vor ihm, insbesondere weil er getrunken habe, habe sie den Oralsex geduldet. Der Oralverkehr habe ungefähr fünf Minuten gedauert (zum Ganzen act. 1/3/2 F/A 61 bis 86). Auf Nachfrage erklärte die Privatklägerin, es habe zwei Vorfälle gegeben, bei denen der Beschuldigte sie zur Duldung von Oralverkehr gezwungen habe. Das zweite Mal habe ebenfalls im Jahr 2024 stattgefunden. Die Privatklägerin habe dem Beschuldigten auch beim zweiten Ereignis mitgeteilt, dass sie keinen Oralsex wollte, trotzdem habe er nicht aufgehört. Dieses Mal sei sie bereits am Einschlafen und nackt gewesen. Obwohl sie versucht habe, ihre Beine zusammenzupressen, habe er ihre Beine geöffnet und sie geleckt. Da er körperlich überlegen gewesen sei, habe die Privatklägerin den Oralverkehr über sich ergehen lassen (act. 1/3/2 F/A 114 bis 139).

Die Privatklägerin verneinte zunächst die Frage, ob es jemals zu sexuellen Handlungen gegen ihren Willen gekommen sei, die über den Oralverkehr hinausgingen (act. 1/3/2 F/A 140). Auf Nachfrage führte sie jedoch aus, es sei "*schon vor-*

gekommen", dass Analsex gegen ihren Willen vollzogen worden sei (act. 1/3/2 F/A 141). Sie habe dies nicht gemocht, habe es aber getan, *"um in sein Frauenbild zu passen"*. Sie habe ihm zwar mitgeteilt, dass sie diese Praktik nicht gerne ausübe, jedoch nicht explizit geäußert, dass sie den Analsex nicht wolle (act. 1/3/2 F/A 145). Jedes Mal, wenn sie die Erwartungen des Beschuldigten nicht erfüllt habe, sei dies ein Grund für einen Streit gewesen, welcher in verbalen Auseinandersetzungen geendet habe (act. 1/3/2 F/A 146 ff.). Die Frage, ob es jemals zu einem erzwungenem Vaginalverkehr gekommen sei, verneinte die Privatklägerin (act. 1/3/2 F/A 151 f.). Sie präziserte, dass sie an der polizeilichen Einvernahme mit dem Begriff "Sex" jeweils den erzwungenen Oralverkehr gemeint habe (act. 1/3/2 F/A 155).

Der letzte Vorfall in Zusammenhang mit dem Küssen habe am Valentinstag 2024 stattgefunden. Der Beschuldigte habe die Privatklägerin frühmorgens küssen wollen, sie habe dies aber nicht erwidert. Als er am Abend von der Arbeit nach Hause gekommen sei, sei er wütend gewesen und habe der Privatklägerin, die im Gästezimmer am Ausruhen war, mehrmals die Decke weggerissen (act. 1/3/2 F/A 97 ff.). Als die Privatklägerin angefangen habe, ihn zu filmen, habe er versucht, ihr das Mobiltelefon wegzunehmen. Dabei hätten sich die Parteien gegenseitig an den Händen verletzt. Als die Privatklägerin die Wohnung habe verlassen wollen, habe ihr der Beschuldigte einen Tritt gegen das Bein versetzt und sie *"mit dem ganzen Körpergewicht"* gegen die Zimmertüre gedrückt. Auf Nachfrage erklärte sie zudem, sie habe danach Schmerzen im Rücken verspürt und deswegen rund eine Woche später eine Ärztin aufgesucht (act. 1/3/2 F/A 103 ff.). Als sie sich habe befreien können, sei sie auf die Polizeiwache gegangen und am darauffolgenden Tag ins Frauenhaus gezogen (zum Ganzen act. 1/3/2 F/A 98).

Am Ende der staatsanwaltschaftlichen Befragung ergänzte die Privatklägerin, es habe zwischen September 2023 und November 2023 bereits ein Handgemenge im Schlafzimmer gegeben, als der Beschuldigte der Privatklägerin ihr Mobiltelefon gegen ihren Willen habe entwenden wollen. Im Verlauf des Streits sei sie vom Bett gefallen und habe sich den Kopf an einem Stuhl angeschlagen. Sie habe diese Auseinandersetzung zwar mit ihrem Telefon aufgenommen, der Beschuldigte habe

sie anlässlich einer späteren Versöhnung aber gezwungen, die Videoaufnahme zu löschen (zum Ganzen act. 1/3/2 F/A 160 ff.).

7.2.3. An der Hauptverhandlung vom 20. Januar 2026 schilderte die Privatklägerin, wie sie den Beschuldigten kennengelernt habe (vgl. Erw. II.1) und wie sich das Eheleben entwickelt habe. Die ersten Monate bezeichnete sie als gut, die Parteien hätten ein harmonisches Zusammenleben gehabt (act. 12 S. 14). Die Auseinandersetzungen, insbesondere bezüglich des Küssens, hätten angefangen, als die Privatklägerin ihre Arbeitstätigkeit aufgenommen habe. Die Privatklägerin habe den Beschuldigten gebeten, sie nicht mehr nachts zu wecken, um sie zu küssen. Ungeachtet dessen habe er weiter darauf bestanden und seine Lippen so fest gegen die ihren gepresst, dass es "*weh getan*" habe (act. 12 S. 14 ff.). Es sei insgesamt zweimal zu solchen Vorfällen gekommen (act. 12 S. 22). Emotional erzählte die Privatklägerin, sie habe sich vom Beschuldigten loszulösen versucht, indem sie ihre Beine bewegt und ihn mit den Armen weggestossen habe (act. 12 S. 22).

Das Sexualleben sei zu Beginn normal gewesen, mit der Zeit habe der Beschuldigte jedoch immer öfters Sexualpraktiken vorgeschlagen, die der Privatklägerin nicht gefallen hätten. Diese unterschiedlichen Präferenzen seien der Ursprung von vielen Konflikten zwischen den Parteien gewesen (act. 12 S. 16 f.). Auf Nachfrage bestätigte die Privatklägerin, es sei zwischen ihr und dem Beschuldigten zwei Mal zu Oralsex gegen ihren Willen gekommen (act. 12 S. 17). Die Privatklägerin führte aus, sie habe in beiden Fällen Angst vor dem Beschuldigten gehabt, da dieser jeweils viel getrunken habe. Obwohl sie beide Male gesagt habe, keinen Oralsex zu wollen, habe der Beschuldigte sie ignoriert. Er habe vielmehr erklärt, dies sei ihre Pflicht als Ehefrau, und ihre Beine mit viel Kraft auseinandergestossen. Auf wiederholte Nachfrage bestätigte die Privatklägerin, sie habe beide Male Kleider getragen, die ihr vom Beschuldigten ausgezogen worden seien (act. 12 S. 18). Die Vorfälle seien für sie schmerzhaft gewesen (act. 12 S. 19).

Zur häuslichen Gewalt befragt erklärte die Privatklägerin, es habe zwischen ihr und dem Beschuldigten einige Streitigkeiten gegeben, welche jeweils verbal gewesen seien. Es habe ausser an der letzten Auseinandersetzung vom 14. Februar 2024 keine physischen Auseinandersetzungen gegeben (act. 12 S. 23 f.). Zu den

Ereignissen vom Valentinstag wiederholte die Privatklägerin im Wesentlichen ihre Aussagen aus der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme. Sie schilderte erneut, der Beschuldigte habe versucht, ihr das Mobiltelefon wegzunehmen, wobei es zu einem Handgemenge gekommen sei, bei dem sich die Parteien gegenseitig gekratzt hätten. Der Beschuldigte habe die Privatklägerin zudem getreten und fest gegen den Türrahmen gedrückt. Die Privatklägerin habe daraufhin *"um die zwei Tage"* Schmerzen verspürt, jedoch keine medizinische Behandlung in Anspruch genommen (zum Ganzen act. 12 S. 24 f.).

8. Sachverhalt in concreto

8.1. Würdigung der Sachbeweise

Der bei den Akten liegende umfangreiche, vorwiegend in englischer Sprache geführte WhatsApp-Chatverlauf (insgesamt 6'453 Nachrichten) belegt für den Zeitraum ab dem 22. Mai 2023 eine zunächst weitgehend intakte eheliche Kommunikation zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin. Die Korrespondenz umfasst typische Alltagsthemen wie das Befinden, Morgen- und Abendgrüsse sowie Berichte über Tagesereignisse. Dokumentiert ist ferner die administrative Integration der Privatklägerin: unter anderem der Erhalt des Aufenthaltstitels B, die Arbeitssuche sowie die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Neben organisatorischen Aspekten wie Einkäufen, Haushaltsführung und Finanzen finden sich zahlreiche Belege für eine emotionale Verbundenheit zwischen den Eheleuten. Dies zeigt sich in gegenseitigen Zuneigungsbekundungen (z.B. Küsschen-Emojis) sowie im Interesse am Alltag des jeweils anderen (zum Ganzen act. 1/6/8).

Punktuelle Konflikte sind dokumentiert, beispielhaft ist der 10. Juni 2023, als die Privatklägerin ohne vorherige Absprache Bekannte in die gemeinsame Wohnung eingeladen hatte. Der Beschuldigte reagierte darauf mit deutlichem Missfallen (*"I did not invite them. Did you work for food to invite them? Im not a restaurant and hotel..."* act. 1/6/8 S. 4). Er kritisierte ihr eigenmächtiges Vorgehen und verwies in belehrendem Ton auf seine Rolle als finanzieller Versorger (*"I did not invite them... you can ask me first... dont just do... we have a money contract [Emojii mit Augenblinzeln]... its mine not yours"* act. 1/6/8 S. 5).

In mehreren englischsprachigen Audionachrichten vom 20. Juni 2023 thematisierte die Privatklägerin ihre soziale Isolation in der Schweiz (z.B. "*you leave me alone in this country*", act. 1/6/19 PTT-20230620-WA0016) und stellte die Beweggründe für die Eheschliessung infrage. Dabei konfrontierte sie den Beschuldigten mit Vorwürfen bezüglich früherer Beschuldigungen und Drohungen. Sie beklagte ihre finanzielle Abhängigkeit sowie einen Mangel an Flexibilität, Respekt und Empathie seitens des Beschuldigten. Neben der Kritik an einem aus ihrer Sicht "verrückten Verhalten" ("*mad behavior*") forderte sie einen lösungsorientierten Dialog ein. Bemerkenswert ist, dass sie zu diesem Zeitpunkt keinerlei Vorwürfe bezüglich Sexualdelikte erhob (zum Ganzen act. 1/6/8 S. 4). In ergänzenden Textnachrichten ("*You are stranger, There is no love dan survive*" act. 1/6/8 S. 4) und acht weiteren Audionachrichten zwischen 12.29 Uhr und 12.33 Uhr hielt sie ihm zudem vor, in Krisensituationen kein adäquater Partner zu sein. Trotz dieser Spannungen finden sich im Austausch immer wieder Phasen emotionaler Nähe und gegenseitige Zuneigungsbekundungen. So schrieb die Privatklägerin am 9. September 2023 um 8.00 Uhr: "*Hey my love [Herz]. How are you feeling. Everything will be good.*" (act. 1/6/8 S. 7) oder am 13. Oktober 2023, um 13.28 Uhr: "*The best ever Husband*" (act. 1/6/8 S. 13).

Aus den Chatverläufen geht unmissverständlich hervor, dass die Eheprobleme und die Differenzen bezüglich der körperlichen Intimität, insbesondere zum Thema Küssen, zentral waren. Der Beschuldigte schrieb diesbezüglich unter anderem am 29. Juni 2023 um 07.07 Uhr: "*Go to bed earlier and give me nice attention in the morning [Kussmund] 10sec and thats it... end of discussion*" (act. 1/6/8 S. 5). Am 17. November 2023 um 07.55 Uhr schrieb die Privatklägerin: "*Guten Morgen, ich hoffe wirklich, dass Sie verstehen, dass Beziehungen nichts sind, was einer Person auferlegt wird, Küsse werden nicht verlangt, sie werden verdient. wish you good day*", worauf der Beschuldigte antwortete: "[Kussmund] *am morgen und [Kussmund] gute nacht... lerne es oder wir werden sehen*" (act. 1/6/8 S. 9). Der Chatverlauf lässt weiter darauf schliessen, dass die Differenzen bezüglich Küsse auch anlässlich der Eskalation am Valentinstag eine Rolle gespielt haben. So schrieb der Beschuldigte am 14. Februar 2024 um 05.46 Uhr "*Fighting for kisses since 11 months*" (act. 1/6/8 S. 11). Die Privatklägerin informierte den Beschuldig-

ten am 15. Februar 2024, dass sie in ein Hotel übernachten gegangen sei und schrieb ihm am 16. Februar 2024: "*you hit me*", worauf der Beschuldigte umgehend erwiderte: "*No did not... you fantasice... you did not kiss me on valentines day.. want divorce... you play with me... immigration knows, you need to leave soon.*" (act. 1/6/8 S. 12).

8.2. Würdigung der Personalbeweise

8.2.1. Aussageverhalten des Beschuldigten

Das Aussageverhalten des Beschuldigten an der Hauptverhandlung war primär von Zurückhaltung geprägt. Er reagierte überlegt und zum Teil erst nach deutlichen Denkpausen, mit meist knappen Antworten. Während er in Bezug auf die Beziehung und das Eheleben emotionale Regungen zeigte, wirkte er bei der Konfrontation mit den strafrechtlichen Vorwürfen emotionslos und reagierte zum Teil erst auf wiederholte und explizite Nachfragen (zum Ganzen act. 11).

Das Aussageverhalten des Beschuldigten hinsichtlich seiner Aktivitäten auf Erotikplattformen wie "G._____" weist Lügensignale auf: Während er in der polizeilichen Einvernahme die Existenz solcher Konten noch ausdrücklich verneinte (act. 1/2/1 F/A 30), verweigerte er in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme eine Stellungnahme dazu (act. 1/2/3 F/A 36). Die ursprüngliche Falschaussage ist mittlerweile aktenmässig widerlegt; es ist erstellt, dass der Beschuldigte entsprechende Konten unterhielt (vgl. act. 1/6/13).

Das allgemeine Aussageverhalten des Beschuldigten weist wenigstens zum Teil beschönigende Tendenzen auf, zum Teil auch Widersprüche: Er versuchte, die vorgeworfenen Übergriffe als harmlose Gesten darzustellen. Anschaulich dafür ist seine Aussage in der Hauptverhandlung, als er gefragt wurde, ob er die Privatklägerin jemals gepackt habe, um ihr einen Kuss zu geben: Einerseits verneinte er dies, andererseits führte er aus, er habe ihr "*schon mal einen Kuss im netten Sinn*" gegeben (act. 11 S. 25), beziehungsweise sprach er von einem "*ganz sanften Kuss auf die Schulter*" (act. 11 S. 26). Seine Angaben zur sexuellen Interaktion sind unbeständig: Einerseits behauptete er, die Privatklägerin habe nie "*Nein*" gesagt

(act. 11 S. 19), andererseits räumte er unmittelbar darauf ein, sie habe zunehmend an Lust verloren (act. 11 S. 20 ff.). Auch hinsichtlich der Anwendung von physischer Gewalt änderte er seine Darstellung von einer zunächst generellen Bestreitung (act. 11 S. 27) hin zum Eingeständnis eines Handgemenges mit der Privatklägerin am Valentinstag, den 14. Februar 2024 (act. 11 S. 28). Der vorliegende Chatverlauf lässt darauf schliessen, dass die Intensität der Konflikte weit über die bagatellisierenden Schilderungen des Beschuldigten hinausging. Auffallend ist auch seine migrationsrechtliche Intervention: Bereits zwei Tage nach der Eskalation am Valentinstag meldete der Beschuldigte am 16. Februar 2024 dem Migrationsamt Zürich das Erlöschen des Ehwillens und beantragte unter dem Vorwurf einer Scheinehe aktiv die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung der Privatklägerin (MA S. 82, 91).

Dieses beschönigende Aussageverhalten zeigt sich auch in den Schilderungen des Beschuldigten anlässlich der Hauptverhandlung zu seiner Reaktion auf Zurückweisungen durch die Privatklägerin: Während er vor dem Sachgericht angab, nachdenklich reagiert (act. 11 S. 18) oder ihr gesagt zu haben, es wäre schön, wenn er wieder einmal einen Kuss erhalten würde (act. 11 S. 24), offenbart der Chatverlauf eine Diskrepanz zu der von ihm beschriebenen Realität. Der Austausch im Chat zeigt – zumindest punktuell – eine affektgeladene Dynamik, in der der Beschuldigte die Privatklägerin aufgrund des verweigerten Küssens konfrontierte und unter Druck setzte. Diese objektiven Beweismittel widerlegen seine beschönigenden Schilderungen. Als Beispiel sei die Textnachricht vom 16. Februar 2024, 14.59 Uhr aufgeführt: "(...) *you did not kiss me on valentines day... I want divorce... you play with me... immigration knows, you need to leave soon*" (act. 1/6/8 S. 11). Diesbezüglich entsteht der Eindruck, dass der Beschuldigte durch sein Aussageverhalten versucht, die Geschehnisse in einem für ihn möglichst vorteilhaften Licht darzustellen. Entgegen der Auffassung der Anklägerin (act. 13 S. 4) lässt sich jedoch keine systematische oder repetitive Diskreditierung der Privatklägerin durch den Beschuldigten feststellen. Zwar finden sich punktuelle Äusserungen, in denen er ihr unterstellte, die Ehe lediglich zur Sicherung ihres Aufenthaltsstatus eingegangen zu sein (act. 1/2/1 F/A 14) oder gar einen Heiratstrick angewendet zu haben (act. 1/2/1 F/A 17). Auch der Vorwurf der Scheinehe wurde aktenkundig (act. 1/2/2

F/A 10; MA S. 82). Diese Aussagen sind jedoch im Kontext einer subjektiven Wahrnehmung zu werten: Der Beschuldigte fühlte sich von der Privatklägerin ausgeutzt, weshalb seine Vorwürfe eher als Ausdruck einer tiefen emotionalen Enttäuschung denn als gezielte Verleumdungskampagne zu qualifizieren sind (act. 1/2/3 F/A 14 *"fighting for kiss since 11 months and 2 weeks"*, *"Dass das keine Liebe ist. Es kommt nichts zurück [...]"*).

Laut Anklagebehörde habe sich der Beschuldigte kaum zu den Vorwürfen geäußert, sondern nur auf entsprechende Fragen und Vorhalte von Aussagen der Privatklägerin (act. 13 S. 4). Diese Kritik am Aussageverhalten des Beschuldigten ist unbegründet: Kein Beschuldigter ist rechtlich verpflichtet, sich selbst zu belasten, aktiv an seiner Überführung mitzuwirken oder die Anklage durch aktive Mithilfe zu stützen. Dennoch hat er von Anfang an ausgesagt und durch die Freigabe seiner mobilen Datenträger (Mobiltelefon sowie Laptop) aktiv zur Sachverhaltsaufklärung beigetragen. Sein punktuelles, mitunter verzögertes Antworten auf Vorhalte, der Verweis auf bisherige Aussagen oder das teilweise Verweigern der Aussage ist kein Indiz für Unwahrheit, sondern Ausdruck seiner prozessualen Rolle. Ein negatives Lügensignal ist dabei nicht zu erblicken. Auch ist nicht erkennbar, dass der Beschuldigte oft ausweichend und mit Gegenfragen antwortete (act. 13 S. 4). Sein Aussageverhalten ist vielmehr allgemein als wortkarg und kurz angebunden zu qualifizieren. Diese Knappheit in den Antworten ist jedoch nicht mit einer Verweigerungshaltung gleichzusetzen, sondern entspricht seinem generellen, eher zurückhaltenden Kommunikationsstil während der Einvernahmen. Eine pauschale Einstufung des Beschuldigten als unglaubhaft würde zu kurz greifen und ist nicht gerechtfertigt.

8.2.2. Aussageverhalten der Privatklägerin

Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 11. März 2024 ist die Entstehung der strafrechtlichen Vorwürfe seitens der Privatklägerin im Rahmen des freien Berichts auffällig: Die Privatklägerin wurde gebeten, in chronologischer Reihenfolge zu schildern, weshalb sie polizeilichen Schutz aufsuchte (act. 1/3/1 F/A 11). Die Privatklägerin schilderte äusserst detailreich die Ehedynamik (unter anderem das Verlangen nach Küssen und nach gleichzeitigem zu Bett gehen, etc.), den Streit am

Tag vor der Hochzeit, verbale Konflikte (u.a. wegen der Arbeitszeiten) und das Zü-Boden-Werfen von Gegenständen. Trotz dieser Ausführlichkeit erwähnte sie mit keinem Wort physische oder sexuelle Gewalt. Es entspricht nicht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass ein Opfer im freien Bericht sich zwar nebensächlicher Details und allgemeiner Streitigkeiten erinnert, schwerwiegende Sexualdelikte jedoch gänzlich unerwähnt lässt. Erst auf explizite Nachfrage zu weiteren Übergriffen erfolgte eine vage Bestätigung sexueller Kontakte ("*[...] und dann Sex mit mir wollte gegen meinen Willen*", act. 1/3/1 F/A 13), wobei die Privatklägerin mit Ausnahme der Vorschläge über die Verwendung von Sextoys, das Schauen von Pornofilmen oder das Liveübertragen im Internet keine Details – wie etwa den nunmehr behaupteten Oral- oder Analverkehr – von sich aus anführte (act. 1/3/1 F/A 14). Erst im weiteren Verlauf der Einvernahme erweiterte die Privatklägerin ihre Schilderungen um zwei vermeintliche körperliche Angriffe: das Kitzeln der Fusssohlen sowie das Verdrehen des Fusses (act. 1/3/1 F/A 20). Hinsichtlich der Terminologie präzisierte die Privatklägerin erst anlässlich der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 24. Juni 2024, dass ihre ursprüngliche Bezeichnung "Sex" bei der polizeilichen Einvernahme spezifisch als Oralverkehr zu verstehen gewesen sei (act. 1/3/1 F/A 155). Diese Konkretisierung erfolgte nicht spontan, sondern als Reaktion auf eine entsprechende Nachfrage der Anklägerin. Bei einer Gesamtbetrachtung ihrer Aussagen im Rahmen der polizeilichen Einvernahme ist davon auszugehen, dass sich die Privatklägerin bei der Schilderung ungewollter sexueller Handlungen primär auf den Vaginalverkehr bezog (so bspw. als sie sich auf den Geschlechtsverkehr mit dem Beschuldigten auf dem Tisch bezog, act. 1/3/1 F/A 15).

Auffallend ist, dass die Detailgenauigkeit der Privatklägerin bereits in der polizeilichen Einvernahme exakt dort endet, wo die strafrechtliche Relevanz des Kerngeschehens beginnt: Zu allgemeinen Streitigkeiten äusserte sie sich ausführlich; die eigentlichen Vorwürfe beschrieb sie hingegen erst auf explizite Nachfrage, eher floskelhaft und detailarm (z.B. "*es tat weh*" act. 1/3/2 F/A 79, "*Sex mit mir wollte gegen meinen Willen*", act. 1/3/1 F/A 13). Gesamthaft ist damit festzuhalten, dass mit Blick auf die geschilderten sexuellen Handlungen nicht von spontanen, detailreichen Aussagen der Privatklägerin gesprochen werden kann. Ihre Aussagen wirken eher platt und ein Stück weit vage. Fehlender Detailreichtum kann ein Indiz

dafür sein, dass nicht über tatsächlich Erlebtes berichtet wird. Auch ist den Einvernahmen der Privatklägerin eine gewisse Neigung zur Übertreibung inhärent. Beispielhaft sei etwa der Fusstritt erwähnt, welchen sie von der Intensität her auf einer Skala von eins bis zehn bei neun einordnete, wobei sie gleichzeitig ausführte, sie sei deshalb zum Arzt gegangen. Bei der nächsten Frage führte sie hingegen aus, es seien nie Verletzungen dokumentiert worden und sie sei nie zu einem Arzt gegangen (act. 1/3/1 F/A 26 f.).

Nach dem Grund für den Eintritt ins Frauenhaus befragt, nannte die Privatklägerin das Ereignis vom 14. Februar 2024 als ausschlaggebendes Ereignis: Ihre Schilderung fokussierte sich dabei auf physische Aspekte der Auseinandersetzung, wie das Zudrücken der Tür und einen Tritt. Sexuelle Übergriffe wurden in diesem Kontext nicht als motivgebend für das Verlassen der Wohnung bezeichnet (act. 1/3/1 F/A 23). Auch wenn hieraus nicht zwingend auf eine bewusste Falschaussage geschlossen werden kann, so ist die mangelnde Konstanz in diesem entscheidenden Punkt doch zumindest fragwürdig und steht einer zweifelsfreien Sachverhaltsfeststellung entgegen.

An der Einvernahme vor der Anklägerin am 24. Juni 2024 lieferte die Privatklägerin erneut hinsichtlich der Beziehung, der ehelichen Dynamik, den Konflikten um körperliche Nähe und weiteren vermeintlichen Verhaltensregeln eine auffallend detaillierte Schilderung (act. 1/3/2 F/A 22). Sie beschrieb die Aufforderungen zum Küssen und die damit verbundenen Einwirkungen anschaulich (z.B. *"Er hat mich gepackt, mit der flachen Hand gegen den Mund gedrückt"* act. 1/3/2 F/A 22). Diese Detailtiefe bei den – strafrechtlich eher untergeordneten – Vorfällen zum Küssen steht in einem bemerkenswerten Kontrast zur Vagheit ihrer Aussagen bei den weit- aus schwerer wiegenden Sexualdelikten (z.B. act. 1/3/2 F/A 66). Hinsichtlich der Intensität und Häufigkeit der behaupteten Vorfälle (Küssen) weisen die Aussagen der Privatklägerin über die verschiedenen Einvernahmen hinweg eine mangelnde Konstanz auf: In act. 1/3/2 F/A 25 gab sie zunächst an, es sei immer wieder zu erzwungenen Küssen gekommen, wobei sie gleichzeitig einräumte, diese teilweise erwidert zu haben. Diese pauschale Angabe präziserte bzw. reduzierte sie in act. 1/3/2 F/A 39 auf drei Vorfälle, während sie anlässlich der Hauptverhandlung

noch lediglich von zwei Ereignissen sprach (act. 12 S. 22). Diese sukzessive Reduktion der erlebten Vorfälle schmälert die Belastbarkeit ihrer Schilderungen.

Ebenso aufschlussreich ist die Reaktion der Privatklägerin anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme auf die explizite Frage nach weiteren Handlungen, mit denen sie nicht einverstanden gewesen sei (act. 1/3/2 F/A 45 f.). Trotz dieser offenen Aufforderung beschränkte sich die Privatklägerin erneut auf die Schilderung von Bagatellvorfällen (*Verlangen nach gleichzeitigem Schlafengehen, Entreissen des Mobiltelefons oder der Decke*) und begann zu weinen. Sie unterliess jedoch jegliche Erwähnung des unfreiwilligen Oralverkehrs oder körperlicher Übergriffe. Erst auf Nachfragen der Staatsanwaltschaft erwähnte die Privatklägerin den Oralverkehr in act. 1/3/2 F/A 61. Dass die Ermittlungsbehörde wiederholt nachhaken musste, bevor konkrete Vorwürfe genannt wurden, beeinträchtigt die Glaubhaftigkeit der späteren Angaben und lässt diese im Kernbereich wenig substantiiert erscheinen (act. 1/3/2 F/A 49, 53, 61). Zudem bleiben die Ausführungen zum Oralverkehr im Gegensatz zu vorgängigen Schilderungen sehr detailarm und ergehen erst auf entsprechende Vorhalte der Anklägerin (act. 1/3/2 F/A 61 ff.).

Die Aussagen der Privatklägerin zum angeblichen Oralsex gegen ihren Willen sind in zentralen Punkten uneinheitlich und widersprüchlich. Die Schilderungen zum Tathergang divergieren erheblich: So sprach sie in act. 1/3/2 F/A 116 unspezifisch davon, der Beschuldigte habe ihre Beine geöffnet, währenddem sie in act. 1/3/2 F/A 131 beschrieb, er habe sich mit den Händen aufgestützt und über sie gebeugt, ohne das Spreizen ihrer Beine zu erwähnen. In act. 1/3/2 F/A 135 konkretisierte sie erneut, der Beschuldigte sei über sie gebeugt gewesen, habe ihre Beine gespreizt und sie geleckt. In act. 1/3/2 F/A 172, einer Ergänzungsfrage durch die Verteidigung, änderte die Privatklägerin ihre Darstellung abermals und gab an, die Hände des Beschuldigten seien auf ihren Beinen gewesen. Hinzu kommen Widersprüche bezüglich der Bekleidung: Während sie an der Hauptverhandlung angab, bei beiden Vorfällen Kleider angehabt zu haben und insbesondere beim Zweiten einen Pyjama getragen zu haben, schilderte sie in act. 1/3/2 F/A 123, sie sei nackt gewesen. Diese Vielzahl an unsteten und sich verändernden Details zu zentralen

Tatumständen (Position, Bekleidung, Ablauf) ist ein Indiz für das Fehlen eines realen Erlebnissubstrats und spricht gegen die Glaubhaftigkeit der Privatklägerin.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass hinsichtlich der Sexualdelikte eine Entwicklung der Vorwürfe feststellbar ist. In der polizeilichen Einvernahme beschrieb die Privatklägerin allgemein sexuelle Handlungen gegen ihren Willen, ohne spezifische Praktiken zu nennen. Den Vorwurf des erzwungenen passiven Oralverkehrs erhob sie erstmals am 24. Juni 2024 (so auch den gegen ihren Willen vollzogenen Analsex, act. 1/3/2 F/A 141) vor der Staatsanwaltschaft (act. 1/3/2 F/A 61). Diese nachträgliche Erweiterung der Vorwürfe ist im Rahmen der Beweiswürdigung kritisch zu hinterfragen.

Das Aussageverhalten der Privatklägerin – so auch innerhalb der Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft – ist zudem als deutlich aggravierend einzustufen: Es lässt sich eine sukzessive Steigerung der Vorwürfe feststellen, die sich sowohl durch die Einvernahmen bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft als auch durch die Hauptverhandlung zieht. Ihre Aussagen wirken zunehmend gesteigert und darauf ausgelegt, den Beschuldigten in einem immer schlechteren Licht darzustellen, was ihren Beweiswert in der Gesamtabwägung schmälert. So nannte sie bei der Staatsanwaltschaft erstmals den Oralsex (act. 1/3/2 F/A 61). Sie erwähnte, dass es weitere Vorfälle gegeben habe, wo sie den Beschuldigten befriedigt und sich sehr unwohl dabei gefühlt habe (act. 1/3/2 F/A 87, vgl. auch anschliessende F/A zu den "Sextoys"). Später in der Einvernahme wurde sie gefragt, ob sie sich an weitere Vorfälle erinnern könne (act. 1/3/2 F/A 91), worauf sie die Gegenfrage stellte, ob sexuelle Vorfälle gemeint seien. Nach Bejahung der Frage antwortete sie: *"Nein, es gab keine weiteren, ausser diesem. (...)".* Nach einem kurzen Unterbruch der Befragung wurde der Privatklägerin erneut die Frage gestellt, ob der an ihr vollzogene Oralverkehr gegen ihren Willen einmalig gewesen sei, worauf sie antwortete, dies sei zwei Mal passiert (act. 1/3/2 F/A 114). Nochmals später in dieser Einvernahme wurde sie gefragt, ob es je zu Sex — vaginal oder anal – gegen ihren Willen gekommen sei (act. 1/3/2 F/A 141), was sie bejahte. Es sei *"schon vorgekommen"*, dass sie Analsex mit dem Beschuldigten gegen ihren Willen vollzogen habe. Auf die kurz darauf an sie gerichtete Frage, ob sie mit diesem Analsex nicht

einverstanden gewesen sei, antwortete sie: "*Ich habe diese Praktik nicht gerne gehabt, ich habe es aber getan, um in sein Frauenbild zu passen*" (act. 1/3/2 F/A 144).

Die Schilderungen der Privatklägerin weisen somit eine mangelnde inneren Logik und fehlende Konstanz auf. Die sukzessive Ausweitung der Vorwürfe – von der anfänglichen Verneinung weiterer Vorfälle (act. 1/3/2 F/A 91) über die Verdoppelung der Oralverkehr-Vorwürfe (act. 1/3/2 F/A 114) bis hin zur späten Einführung des Analsex-Vorwurfs (act. 1/3/2 F/A 141) – ist ein klassisches Indiz für eine Belastungstendenz. Ihre eigene Relativierung, sie habe den Analverkehr zwar "*nicht gerne gehabt*", ihn aber vollzogen, um "*in sein Frauenbild zu passen*" (act. 1/3/2 F/A 144), lässt zudem den Schluss zu, dass es sich hierbei um eine innerhalb der Ehe ausgehandelte (wenn auch ungeliebte) Interaktion handelte und nicht um eine strafrechtlich relevante Nötigungshandlung.

Den Aussagen der Privatklägerin ist eine Weitschweifigkeit bei Randereignissen im Kontrast zu einer vagen Schilderung im Kernbereich inhärent. Ihr Aussageverhalten war zudem von mangelnder Konstanz und einer Aggravationstendenz (Neigung zur Übertreibung) geprägt, was den Beweiswert ihrer Anschuldigungen schmälert. Gesamthaft betrachtet fehlen ihren Belastungen die für eine Verurteilung notwendige Bestimmtheit und Tiefe.

8.2.3. Zeitpunkt der Anzeigeerstattung

Die Verteidigung brachte vor, die Privatklägerin habe dem Beschuldigten wegen der Einreichung der Scheidung "*eins auswischen*" wollen, verfolge mit der Anzeigeerstattung aber vor allem die einzige Möglichkeit, weiter in der Schweiz zu bleiben und ihre Aufenthaltsbewilligung nicht zu verlieren (act. 16 S. 12). Somit bedarf das Verhalten der Privatklägerin nach dem letzten Vorfall vom 14. Februar 2024 vorab einer Würdigung.

Die Privatklägerin gab in ihren übereinstimmenden Aussagen an, die eheliche Wohnung am 15. Februar 2024 verlassen zu haben. Bereits am Tag der Eskalation, dem 14. Februar 2024, habe sie die Beratungsstelle "BIF" (Frauenberatung gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft) kontaktiert (act. 12 S. 15; act. 1/3/2 F/A 98). Nach

dem dortigen Empfang sei sie am darauffolgenden Tag an ein Frauenhaus weitervermittelt worden (MA S. 196 ff.).

Die Aktenlage (MA S. 82, 85 f.) legt nahe, dass die Privatklägerin erst nach dem 14. März 2024 von den migrationsrechtlichen Schritten des Beschuldigten erfuhr. Zu diesem Zeitpunkt holte sie anlässlich der Hausdurchsuchung ihre persönlichen Gegenstände ab und dürfte dabei erstmals Einsicht in die (an sie gerichtete) Korrespondenz des Migrationsamtes vom 20. Februar 2024 erhalten haben, die durch die vorangegangene Meldung des Beschuldigten ausgelöst worden war (act. 1/6/1–2; act. 12 S. 16). Hinsichtlich der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung unterzeichnete die Privatklägerin am 22. März 2024 das entsprechende Gesuch (MA S. 93 f., beim Migrationsamt am 26. März 2024 eingegangen). Trotz der faktischen Trennung gab sie im Gesuch wahrheitswidrig an, die Wohngemeinschaft mit dem Beschuldigten in F._____ fortzuführen. Die Unrichtigkeit dieser Angabe wurde durch die Privatklägerin an der Hauptverhandlung selbst untermauert: Sie führte aus, seit dem 15. Februar 2024 nie wieder in die gemeinsame Wohnung zurückgekehrt zu sein – mit der einzigen Ausnahme der polizeilich begleiteten Abholung ihrer restlichen Effekten (act. 12 S. 16). Wann die Privatklägerin rechtlichen Beistand suchte, bleibt unklar. Es geschah jedenfalls vor dem 23. April 2024 (act. 1/10/8). Am 11. März 2024 erstattete sie bei der Kantonspolizei im PJZ Zürich persönlich Anzeige (act. 1 S. 2; act. 1/10/1), also 25 Tage nach dem letzten Vorfall. Der Zeitpunkt der Anzeigeerstattung ist nicht per se ungewöhnlich. Opfer von Sexualdelikten oder häuslicher Gewalt sind in ihrem Anzeigeverhalten häufig durch Verdrängung, Scham oder ausgeprägte Loyalitätskonflikte gehemmt (vgl. BGE 147 IV 409 E. 5.4.1). In Anbetracht dieser deliktspezifischen Dynamiken ist das verzögerte Anzeigeverhalten plausibel und lässt keine Rückschlüsse zuungunsten der Glaubhaftigkeit der Privatklägerin zu. Die Argumentation der Verteidigung diesbezüglich erweist sich somit als nicht stichhaltig und vermag die Glaubhaftigkeit der Privatklägerin nicht zu erschüttern.

In ihrer schriftlichen Beantwortung der Fragen des Migrationsamtes vom 5. April 2024 (MA S. 97 f.) thematisierte die Privatklägerin zwar explizit die Ausübung häuslicher Gewalt, erwähnte jedoch mit keinem Wort sexuelle Übergriffe.

Hinsichtlich des Belastungsmotivs sowie der Hintergründe der Anzeige verbleiben somit insgesamt betrachtet gewisse Unklarheiten.

9. Fazit

9.1. Sexuelle Nötigung, (act. 1/13/4 Ziff. 1.1)

Zusammenfassend lässt sich der angeklagte Sachverhalt bezüglich des Oraverkehrs nicht mit der für ein Strafurteil erforderlichen Sicherheit erstellen. Wohingegen die Aussagen des Beschuldigten sich durch die drei Einvernahmen im Vorverfahren sowie die Befragung anlässlich der Hauptverhandlung decken, sind die Aussagen der Privatklägerin in diesem Punkt zu inkonstant und detailarm. Da keine weiteren Beweise vorliegen, welche die belastenden Angaben stützen könnten, kommt die Unschuldsvermutung zum Tragen. Der Beschuldigte ist von den Vorwürfen der sexuellen Nötigung freizusprechen.

9.2. Sexuelle Belästigung (act. 1/13/4 Ziff. 1.1)

Die unterschiedlichen Schilderungen der Privatklägerin zu den angeblichen Vorfällen – die Rede ist von "*Hochheben*" bis "*Oberkörper anheben*", "*am Hinterkopf packen und zu sich ziehen*" sowie "*gegen seine Lippen pressen*" – vermindert die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen. Offensichtliche Unterschiede bestehen auch bei der Anzahl der Vorfälle: Zu Beginn der Einvernahmen wurde der Anschein erweckt, als hätten die Vorfälle "*immer wieder*" stattgefunden. Auf Nachfrage wurde und blieb unklar, ob diese Beschreibungen einen oder zwei Vorfälle betreffen. Trotz der offensichtlich emotionalen Belastung der Privatklägerin lässt sich aus ihren vagen und divergierenden Angaben kein konkretes, strafrechtlich relevantes Verhalten mit der erforderlichen Sicherheit feststellen, was auch betreffend dieser Anklageziffer zu einem Freispruch im Zweifel für den Beschuldigten (*in dubio pro reo*) führen muss.

9.3. Wiederholte Tötlichkeiten (act. 1/13/4 Ziff. 1.2)

Während der Hauptverhandlung blieben die vorgeworfenen Tötlichkeiten gänzlich unerwähnt. Bereits in den vorangegangenen Einvernahmen wurden sie lediglich vage, oberflächlich und ohne die erforderliche Detailtiefe beschrieben. Ein

entsprechender Arztbesuch für den Vorfall vom 18. Januar 2024 (angebliches schmerzvolles Kitzeln und Fussverdrehung) ist aktenmässig nicht erstellt. Anlässlich der polizeilichen Einvernahme blieb die Privatklägerin ebenfalls vage (*"Ich habe mich selbst verarztet. Erst nach zwei Tagen hatte ich keine Schmerzen mehr und konnte normal gehen."* act. 1/3/1 F/A 21). Des Weiteren wurde eine Person namens "H._____" in der Strafuntersuchung nicht einvernommen. Im Rahmen der Hauptverhandlung verneinte die Privatklägerin mit Ausnahme des Vorfalls vom 14. Februar 2024 jegliche weiteren körperlichen Auseinandersetzungen (act. 12). Es kann folglich kein strafrechtlich relevanter Sachverhalt erstellt werden.

9.4. Einfache Körperverletzung (act. 1/13/4 Ziff. 1.2)

Die von der Privatklägerin geschilderten Schmerzen als Folge des Handgemenges vom 14. Februar 2024 sind inkonsistent. Beispielfhaft sei etwa der Fusstritt erwähnt, welchen sie von der Intensität her auf einer Skala von eins bis zehn bei neun einordnete, wobei sie gleichzeitig ausführte, sie sei deshalb zum Arzt gegangen, hingegen bei der nächsten Frage dazu ausführte, es seien nie Verletzungen dokumentiert worden und sie sei nie zu einem Arzt gegangen (act. 1/3/1 F/A 26 f.). Anlässlich der polizeilichen Einvernahme schilderte sie: *"Wegen des Einklemmens in der Türe hatte ich Schmerzen im Rücken, zwischen den Schulterblättern"* (act. 1/3/1 F/A 23). Bei der Staatsanwaltschaft sprach sie – zwar erst auf Nachfrage – schlicht von Schmerzen im Rücken und davon, dass es weh getan habe (act. 1/3/2 F/A 101ff.). Sie sei deswegen zur Ärztin gegangen (act. 1/3/2 F/A 111), wobei sie sich weder bei der Polizei noch bei der Staatsanwaltschaft an den Namen der Ärztin habe erinnern können (act. 1/3/2 F/A 112; act. 1/3/1 F/A 26). Anlässlich der Hauptverhandlung bekräftigte die Privatklägerin zwar die Intensität der empfundenen Schmerzen, dehnte deren Dauer jedoch – auf explizite Nachfrage hin – erstmals auf zwei Tage aus. Diese zeitliche Eingrenzung der Beschwerden wurde in den vorangegangenen Einvernahmen nicht erwähnt (act. 12 S. 24). Da keine objektiven Beweismittel – wie etwa ärztliche Atteste – vorliegen (im aktenkundigen Bericht vom 13. September 2024 [act. 1/4/2] ist lediglich von verspannter Schultermuskulatur die Rede, die körperliche Untersuchung habe keine Auffälligkeiten gezeigt), bleibt der genaue Geschehensablauf ungeklärt. Fest steht lediglich, dass

eine verbale Auseinandersetzung in gegenseitigen Tötlichkeiten mündete, was beide Parteien an der Hauptverhandlung durch die Bestätigung gegenseitigen Kratzens einräumten. Bei dieser klassischen "Aussage-gegen-Aussage"-Konstellation lässt sich nicht eruieren, wer die Aggression einleitete oder in welchem Ausmass die Einwirkungen erfolgten. Auch hier lässt sich aus den vagen und inkonsistenten Angaben der Privatklägerin kein konkretes, strafrechtlich relevantes Verhalten mit der erforderlichen Sicherheit feststellen, was erneut zu einem Freispruch im Zweifel für den Beschuldigten (*in dubio pro reo*) führen muss.

III. Zivilansprüche

1. Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat entweder selbständig auf dem Wege des Zivilprozesses oder adhäsionsweise durch schriftliches oder mündliches Begehren an das für den Entscheid über die Anklage zuständige Strafgericht geltend machen (Art. 119 i.V.m. Art. 122 Abs. 1 StPO). Sie wird dadurch zur Privatklägerschaft (Art. 119 Abs. 2 lit. b StPO).

2. Wird die beschuldigte Person freigesprochen, so hat das Gericht über die anhängig gemachte Zivilklage zu entscheiden, es sei denn, der Sachverhalt erweise sich diesbezüglich als nicht spruchreif. Diesfalls ist die Zivilklage auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen (Art. 126 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. d StPO). Der Zivilanspruch ist spruchreif, wenn über dieses ohne Weiterungen auf den Grund der im bisherigen Verfahren gesammelten Beweise entschieden werden kann. Dabei hat das Gericht im Falle eines Freispruchs keine Beweiserhebung für die Zivilklage mehr zu machen (BSK StPO-DOLGE, Art. 126 N 19 und N 4; vgl. auch OGer ZH SB140046-O vom 2. November 2014, Erw. IV.; OGer ZH SB130171 vom 5. September 2013, Erw. 6.; OGer ZH SB110297-O vom 17. August 2011, Erw. 4.)

3. Die Privatklägerin stellte ein Schadenersatzbegehren in der Höhe von insgesamt Fr. 1'580.– für verschiedene Kleidungsstücke und Accessoires, die der Beschuldigte beschädigt habe, sowie für die Kosten der psychologischen Behandlung der Privatklägerin (act. 4; act. 14). Die Privatklägerin verlangte zudem eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 10'000.– (act. 4). Zur Begründung machte sie im Wesentlichen geltend, sie sei in ihrer Persönlichkeit widerrechtlich verletzt worden

und habe sich aufgrund der Ereignisse psychologische Hilfe in Anspruch nehmen müssen (act. 4).

4. Die Schadensersatzforderung der Privatklägerin wird weder hinreichend begründet noch belegt (act. 4; act. 14). Darüber hinaus ist der Beschuldigte vom Vorwurf einer strafbaren Handlung zum Nachteil der Privatklägerin freizusprechen und der Sachverhalt erweist sich damit in zivilrechtlicher Hinsicht als nicht spruchreif. Entsprechend ist die Privatklägerin in Anwendung von Art. 126 Abs. 2 lit. d StPO mit ihrem Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen.

IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Verfahrenskosten

1.1. Die Verfahrenskosten setzen sich aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall zusammen (Art. 422 Abs. 1 StPO). Auslagen sind namentlich die Kosten für die amtliche Verteidigung und unentgeltliche Verbeiständung, Kosten für Übersetzungen, Gutachten, die Mitwirkung anderer Behörden sowie Post-, Telefon- und ähnliche Spesen (Art. 422 Abs. 2 StPO).

1.2. Die Berechnung der Verfahrenskosten und die Festlegung der Gebühren regeln Bund und Kantone (Art. 424 Abs. 1 StPO). Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens bemessen sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG, LS 211.11). Im Kanton Zürich bestimmt sich die Gebühr für den Strafprozess nach der Bedeutung des Falls, dem Zeitaufwand des Gerichts sowie der Schwierigkeit des Falles (§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 14 GebV OG). Für das vorliegende erstinstanzliche Verfahren vor dem Gericht beträgt die Gebühr Fr. 750.– bis Fr. 45'000.– (§ 14 Abs. 1 lit. b GebV). Im vorliegenden Fall rechtfertigt es sich, die Entscheidgebühr auf Fr. 4'500.– festzusetzen. Die Gebühren für das Vorverfahren belaufen sich auf Fr. 2'100.–, die Auslagen für Dolmetschereinsätze auf insgesamt Fr. 1'342.50; beide sind zur Entscheidgebühr hinzuzurechnen.

1.3. Für ihr Mandat als amtliche Verteidigerin des Beschuldigten macht Rechtsanwältin X._____ ein Honorar von Total Fr. 16'149.70 (inkl. Barauslagen und MWST) geltend, wobei das Studium der Migrationsakten und die dementsprechende Anpassung der Plädoyernotizen nicht einberechnet waren (act. 17). Der Beschuldigte hat die Honorarnote nicht beanstandet. Die amtliche Verteidigung wird nach dem Anwaltstarif des Kantons Zürich entschädigt (Art. 135 Abs. 1 StPO). Gemäss § 16 Abs. 1 i.V.m. § 3 AnwGebV bemisst sich im Vorverfahren nach Art. 299 ff. StPO die Gebühr nach dem notwendigen Zeitaufwand der Vertretung. § 17 Abs. 1 der AnwGebV hält fest, dass für die Führung eines Strafprozesses einschliesslich Vorbereitung des Parteivortrags und Teilnahme an der Hauptverhandlung vor den Bezirksgerichten die Grundgebühr in der Regel Fr. 1'000.– bis Fr. 28'000.– beträgt, wobei auch hier die Bedeutung des Falls Grundlage für die Festsetzung der Anwaltsgebühr bildet (§ 2 Abs. 1 lit. b AnwGebV). Die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin ist mit einer leichten Korrektur auf rund Fr. 16'500.– (inkl. Barauslagen und MWST) festzusetzen.

1.4. Die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft richtet sich sinngemäss nach derjenigen der amtlichen Verteidigung (Art. 138 Abs. 1 StPO; § 23 Abs. 1 sowie § 3 AnwGebV). Für ihr Mandat als unentgeltliche Vertretung der Privatklägerin macht Rechtsanwältin Y._____ ein Honorar von Fr. 4'782.70 geltend (inkl. Barauslagen und exkl. MWST, insgesamt 20.2 Stunden plus [handschriftlich ergänzt] "Hin- und Herweg Verhandlung 1.00 Std."; vgl. act. 15), exklusive des Aufwands für die Hauptverhandlung (7.25 Stunden) und die Urteilseröffnung (1 Stunde plus Weg, Total 9.25 Stunden). Die Entschädigung der Rechtsbeiständin Y._____ ist auf rund Fr. 7'300.– (inkl. Barauslagen und MWST) festzusetzen.

1.5. Im Ergebnis beträgt das Total der Verfahrenskosten Fr. 31'742.50.

2. Auferlegung der Kosten

2.1. Die Auferlegung der Kosten (Art. 422 ff. StPO) richtet sich nach dem Grundsatz, wonach derjenige Kosten zu tragen hat, der sie verursacht hat. Enthält das Gesetz keine abweichenden Bestimmungen, werden die Verfahrenskosten nach Art. 423 Abs. 1 StPO vom Bund oder dem Kanton getragen, der das Verfahren

geführt hat. Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Davon ausgenommen sind grundsätzlich die Kosten für die amtliche Verteidigung (Art. 426 Abs. 1 StPO). Diese werden unter Vorbehalt von Art. 135 Abs. 4 StPO auf die Gerichtskasse genommen.

2.2. Wird die beschuldigte Person freigesprochen, so werden ihr die Kosten auferlegt, wenn sie die Einleitung der Untersuchung durch ein verwerfliches oder leichtfertiges Benehmen verursacht oder ihre Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Vorliegend ist nicht ersichtlich, dass der Beschuldigte die Untersuchung durch leichtfertiges Benehmen verursacht oder diese erschwert hätte, weshalb die Kosten des Verfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen sind.

2.3. Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen, so hat sie gemäss Art. 429 Abs. 1 StPO Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte (lit. a) sowie der wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus der notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind (lit. b). Die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin des Beschuldigten in Höhe von Fr. 16'500.– (inkl. Barauslagen und MWST) ist infolge des Freispruchs auf die Gerichtskasse zu nehmen.

2.4. Das Opfer und seine Angehörigen sind nicht zur Rückerstattung der Kosten für die unentgeltliche Rechtspflege verpflichtet (Art. 138 Abs. 1^{bis} StPO). Dies gilt auch dann, wenn die geltend gemachte Straftat im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren nicht nachgewiesen werden kann (BSK StPO-MAZZUCHELLI/POSTIZZI, Art. 138 StPO N 4). Die Entschädigung der unentgeltlichen Vertreterin der Privatklägerin in Höhe von Fr. 7'300.– (inkl. Barauslagen und MWST) ist ebenfalls auf die Staatskasse zu nehmen.

3. Genugtuung des Beschuldigten

3.1. Eine beschuldigte Person hat einen Anspruch auf Ausrichtung einer angemessenen Geldsumme als Genugtuung, wenn sie durch das Verfahren in ihren persönlichen Verhältnissen schwer verletzt worden ist (Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO). Liegt eine schwere Verletzung in den persönlichen Verhältnissen im Sinne von

Art. 49 OR und Art. 28 Abs. 2 ZGB vor, so ist eine Genugtuung geschuldet. Bei unschuldig erlittener Haft entsteht regelmässig ein Genugtuungsanspruch (Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO). Das zuständige Gericht hat bei der Festlegung der Genugtuungssumme sämtliche Umstände zu würdigen und der finale Entscheid liegt im gerichtlichen Ermessen. Das Bundesgericht erachtet es im Falle von ungerechtfertigter Inhaftierung grundsätzlich als angemessen, dem Betroffenen einen Betrag von Fr. 200.– pro Tag auszurichten, sofern nicht aussergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine höhere oder geringere Entschädigung rechtfertigen (BGE 143 IV 339 E.3.1 S. 342).

3.2. Der Beschuldigte verbrachte vorliegend zwei Tage in Untersuchungshaft (act. 16 Rz. 42). Aussergewöhnliche Umstände sind nicht ersichtlich, weshalb unter den gegebenen Umständen eine Genugtuung in der Höhe von insgesamt Fr. 400.– aus der Gerichtskasse zuzusprechen ist. Dieser Betrag ist zu verzinsen. Der Zinssatz ist auf 5% festzusetzen (Art. 73 Abs. 1 OR). Zusammengefasst ist dem Beschuldigten für die erstandene Haft eine Genugtuung von Fr. 400.– nebst Zins zu 5% seit 15. März 2024 aus der Gerichtskasse zuzusprechen.

3.3. Der Beschuldigte verlangt des Weiteren eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 200.– für die seines Erachtens unrechtmässige Hausdurchsuchung und die Durchsuchung des Mobiltelefons (act. 16 Rz. 43). Dieser Antrag ist abzuweisen. Sowohl die Hausdurchsuchung als auch die Durchsuchung des Mobiltelefons wurden im Zeitpunkt ihrer Verhängung vorschriftskonform verfügt und erwiesen sich aufgrund des Anfangsverdachts als strafprozessual begründet (BSK StPO-WEHRENBURG/FRANK, Art. 429 StPO N 26). Somit stellen weder die erfolgte Hausdurchsuchung noch die Durchsuchung des Mobiltelefons ungerechtfertigte Zwangsmassnahmen dar.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte A._____ ist nicht schuldig und wird freigesprochen.
2. Dem Beschuldigten werden Fr. 400.00 zzgl. 5% Zins ab 15. März 2024 als Genugtuung für erstandene Haft aus der Gerichtskasse zugesprochen. Die

weitergehenden Genugtuungsforderungen des Beschuldigten werden abgewiesen.

3. Die Anträge der Privatklägerin auf Genugtuung und Schadenersatz werden auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
4. Die Entschädigung von Rechtsanwältin M.A. HSG in Law and Economics X._____ für die amtliche Verteidigung wird auf Fr. 16'500.00 festgesetzt (Barauslagen und Mehrwertsteuer inkl.).
5. Die Entschädigung von Rechtsanwältin Y._____ für die unentgeltliche Vertretung der Privatklägerin wird auf Fr. 7'300.00 festgesetzt (Barauslagen und Mehrwertsteuer inkl.).
6. Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf:

Fr.	4'500.00	; die weiteren Kosten betragen:
Fr.	2'100.00	Gebühr für das Vorverfahren
Fr.	592.50	Auslagen Dolm. Einsatz vom 24.06.2024
Fr.	750.00	Auslagen Dolm. Einsatz Hauptverhandlung
Fr.	16'500.00	Entschädigung amtliche Verteidigung
Fr.	7'300.00	Entschädigung Vertretung Privatklägerin
Fr.	<u>31'742.50</u>	<u>Total</u>

Wird auf eine Begründung des Entscheides verzichtet, reduziert sich die Entscheidgebühr um einen Drittel auf Fr. 3'000.—.
7. Die Kosten und Gebühren des Vorverfahrens, des gerichtlichen Verfahrens sowie die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin werden vollumfänglich auf die Staatskasse genommen.
8. Mündliche Eröffnung und Begründung. Schriftliche Mitteilung als unbegründetes Urteil an
 - den Beschuldigten (persönlich ausgehändigt);
 - die amtliche Verteidigung (persönlich ausgehändigt);

- die Anklägerin (gegen Empfangsschein);
- die Rechtsvertretung der Privatklägerin zweifach, für sich und zuhanden der Privatklägerin (persönlich ausgehändigt);
- die Bezirksgerichtskasse (ausgehändigt);

falls ein Rechtsmittel eingelegt wird oder eine Begründung verlangt wird hernach als begründetes Urteil an

- die amtliche Verteidigung zweifach, für sich und den Beschuldigten (mit Gerichtsurkunde);
- die Anklägerin (gegen Empfangsschein);
- die Rechtsvertretung der Privatklägerin zweifach, für sich und zuhanden der Privatklägerin (mit Gerichtsurkunde);

sowie nach Eintritt der Rechtskraft an

- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA zur Entfernung der Daten gemäss Art. 32 Abs. 1 und 3 StReG sowie mit Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" (per E-Mail an ...@ji.zh.ch);
- die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD-DR, mit separatem Schreiben gemäss § 54a PolG;
- das Migrationsamt des Kantons Zürich mit Vermerk der Rechtskraft (gegen Empfangsschein).

9. Gegen dieses Urteil kann innert **10 Tagen** von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Dielsdorf, II. Abteilung, Spitalstrasse 7, 8157 Dielsdorf, mündlich oder schriftlich **Berufung** angemeldet werden.

Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden:

Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit.

Ein vollständig begründetes Urteil wird nur zugestellt, wenn dies ein Verfahrensbeteiligter binnen 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils verlangt oder wenn ein Rechtsmittel gegen den Entscheid eingelegt worden ist.

Die Berufung erhebende Partei hat binnen **20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche **Berufungserklärung** einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Wer nur Teile des Urteils anfechtet, hat in der Berufungserklärung verbindlich anzugeben, auf welche der folgenden Teile des Urteils sich die Berufung beschränkt: den Schuldpunkt, die Bemessung der Strafe, die Anordnung von Massnahmen, den Zivilanspruch oder einzelne Zivilansprüche, die Nebenfolgen des Urteils, die Kosten-, Entschädigungs- und Genugtuungsfolgen, die nachträglichen richterlichen Entscheidungen. Privatkläger können das Urteil hinsichtlich der ausgesprochenen Sanktion nicht anfechten.

Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

Dielsdorf, 22. Januar 2026

BEZIRKSGERICHT DIELSDORF
II. Abteilung

Der Vorsitzende:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. C. Fischer

MLaw M. Burkard